

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 18/10207, 18/10650, 18/10924 Nr. 1.3 –

**Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen
Wettbewerbsbeschränkungen**

- b) zu dem Antrag der Abgeordneten Michael Schlecht, Klaus Ernst,
Karin Binder, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 18/10240 –

Parlaments- statt Ministererlaubnis im Kartellrecht

- c) zu dem Antrag der Abgeordneten Katharina Dröge, Kerstin Andreae, Katja
Keul, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 18/4817 –

Bußgeldumgehung bei Kartellstrafen verhindern – Gesetzeslücke schließen

A. Problem

Zu Buchstabe a

Das bestehende Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) muss wegen der fortschreitenden Digitalisierung der Wirtschaft novelliert werden. Der vorliegende Gesetzentwurf erweitert zudem angemessen den Handlungsspielraum von Presseunternehmen und setzt die Richtlinie 2014/104/EU über bestimmte Vorschriften für Schadensersatzklagen nach nationalem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union in nationales Recht um.

Zu Buchstabe b

Einführung einer Parlamentserlaubnis statt der bisher im GWB vorgesehenen Ministererlaubnis. Ferner soll ein überragendes Interesse der Allgemeinheit definiert werden.

Zu Buchstabe c

Schließen einer Gesetzeslücke, durch die sich Unternehmen in Deutschland nach Umstrukturierung oder Verkauf eines mit Bußgeld belegten Unternehmens relativ einfach ihren Kartellstrafen entziehen könnten.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 18/10207, 18/10650 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe b

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 18/10240 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe c

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 18/4817 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zu Buchstabe a

Durch das Gesetz ergeben sich keine zusätzlichen Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

Zu den Buchstaben b und c

Wurden nicht erörtert.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Zu Buchstabe a

Dieses Änderungsgesetz hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger.

Zu den Buchstaben b und c

Wurden nicht erörtert.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Zu Buchstabe a

Für die Wirtschaft entsteht ein Erfüllungsaufwand in Höhe von 420 000 Euro.

Der neue Aufgreifstatbestand des § 35 Absatz 1a wird dazu führen, dass bisher nicht anmeldepflichtige Zusammenschlussvorhaben einer Anmelde- und Kontrollpflicht unterliegen. In der Anmeldung werden nach dem geänderten § 39 Absatz 3 Nummer 3 Angaben zum Wert der Gegenleistung und nach dem § 39 Absatz 3 Nummer 3a Angaben zu Art und Umfang der Tätigkeit im Inland gemacht werden müssen. Es entstehen daher Kosten aus Informationspflichten, die im Wesentlichen aus Kosten der Konsultation von Rechtsbeistand bestehen.

Die Anzahl der künftig zusätzlich anzumeldenden Vorhaben, bei denen der Wert der Gegenleistung 400 Millionen Euro überschreitet, kann nur auf Grundlage unvollständiger historischer Informationen geschätzt werden. Die Auswertung der zur Verfügung stehenden Informationen über Übernahmen und Zusammenschlüsse in den letzten Jahren hat ergeben, dass die Fallzahl aller Wahrscheinlichkeit nach im niedrigen einstelligen Bereich liegen wird. Um den entstehenden Ermittlungsaufwand beziffern zu können, wird hier von einer Zahl von drei Fällen im Jahr ausgegangen.

Im Fall einer Anmeldung können Informationskosten, insbesondere Kosten durch die Konsultation von Rechtsbeistand entstehen. Die Höhe der Rechtsanwaltsvergütung ist stark einzelfallabhängig und wird daher in aller Regel individuell vereinbart. Für die Bezifferung des Erfüllungsaufwandes wird, angelehnt an die gesetzlichen Regeln zur Rechtsanwaltsvergütung, von einem Erfüllungsaufwand pro Fall von 140 000 Euro ausgegangen. Die Kosten werden vor allem beim Erwerber entstehen, da dieser typischerweise das wirtschaftliche Risiko einer Übernahme trägt.

Der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft beträgt damit:

$3 \times 140\,000 \text{ Euro} = 420\,000 \text{ Euro}$.

Zu den Buchstaben b und c

Wurden nicht erörtert.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Zu Buchstabe a

Bei dem jährlichen Erfüllungsaufwand der Wirtschaft von 420 000 Euro handelt es sich um Kosten aus Informationspflichten. Der Erfüllungsaufwand ist nicht auf die Umsetzung europäischen Rechts zurückzuführen, es handelt sich im Sinne der Bürokratiebremse der Bundesregierung um ein „in“. Eine unmittelbare Kompensation ist nicht möglich, es wird ein Ausgleich im weiteren Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie angestrebt.

Zu den Buchstaben b und c

Wurden nicht erörtert.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Zu Buchstabe a

Für das Bundeskartellamt entstehen ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 187 Euro und ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 46 427,52 Euro.

Für das Bundeskartellamt kann sich insbesondere aus dem neuen § 35 Absatz 1a ein Erfüllungsaufwand ergeben. Ausgehend von der getroffenen Annahme, dass es durch die Neuregelung zu drei zusätzlichen Zusammenschlussanmeldungen im Jahr kommt, wäre der Erfüllungsaufwand der Verwaltung bei den Vorprüfverfahren:

$3 \times 1\,601,84 \text{ Euro} = 4\,805,52 \text{ Euro}$.

Es ist davon auszugehen, dass aufgrund der hohen wirtschaftlichen Bedeutung und der untypischen Charakteristika der betroffenen Zusammenschlüsse im Durchschnitt jährlich in einem Fall zusätzlich ein Hauptprüfverfahren eröffnet wird. Dies führt zu einem jährlichen Erfüllungsaufwand von 39 310 Euro.

Aus der Pflicht des Bundeskartellamts zur Veröffentlichung von Mitteilungen nach § 53 Absatz 5 entsteht darüber hinaus ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 187 Euro und ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 2 312 Euro.

Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

Zu den Buchstaben b und c

Wurden nicht erörtert.

F. Weitere Kosten

Zu Buchstabe a

Durch die Einführung des neuen § 35 Absatz 1a werden zukünftig auch bei Zusammenschlüssen, die bisher nicht anmeldepflichtig und deshalb nicht gebührenpflichtig waren, gemäß § 80 Absatz 1 Nummer 1 Gebühren durch die Kartellbehörden erhoben. Die Höhe der Gebühren wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedeutung des Zusammenschlusses nach wie vor vom personellen und sachlichen Aufwand der Kartellbehörde abhängen. Zusätzlich werden neue Gebührentatbestände im § 80 geschaffen (Erteilung von Auskünften nach § 31b Absatz 2 GWB, Gewährung von Einsicht in kartellbehördliche Akten oder Erteilung von Auskünften daraus nach den §§ 406e, 475 der Strafprozessordnung).

Die Umsetzung der Richtlinie 2014/104/EU dient der Stärkung der durch Kartelle Geschädigten. Da keine belastbare Datengrundlage existiert, ob und inwieweit die effektivere Durchsetzbarkeit von Schadensersatzansprüchen zu einer vermehrten Geltendmachung von derartigen Ansprüchen führen wird, können die wirtschaftlichen Folgen nicht exakt beziffert werden. Aus gesamtwirtschaftlicher Perspektive ergeben sich aus Schadensersatzzahlungen weder ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand noch zusätzliche Kosten, da die Zahlungen der Anspruchsgegner den Anspruchsinhabern zufließen. Da nach § 91 der Zivilprozessordnung die unterliegende Partei sowohl die außergerichtlichen Kosten als auch die Gerichtskosten zu tragen hat, werden weder für die Anspruchsinhaber noch für die zuständigen Gerichte zusätzliche Kosten entstehen. Mittelfristig werden demnach allein die Anspruchsgegner mit den Kosten der Rechtsdurchsetzung belastet. Langfristig ist aufgrund der Abschreckungswirkung der Schadensersatzpflicht ein gesamtwirtschaftlicher Vorteil, zum Beispiel in Form geringerer Preise, zu erwarten, wenn Normadressaten ihre Kartellaktivität reduzieren bzw. einstellen. Grundsätzlich ist eine Senkung von Einzelpreisen und des Preisniveaus, auch des Verbraucherpreisniveaus, zu erwarten. Diese Auswirkungen sind jedoch aus heutiger Perspektive nicht kalkulierbar.

Sonstige Kosten für die Wirtschaft oder Kosten für soziale Sicherungssysteme sind nicht zu erwarten.

Zu den Buchstaben b und c

Wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/10207, 18/10650 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:

„6a. § 21 Absatz 3 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. einer Vereinbarung oder einem Beschluss im Sinne der §§ 2, 3, 28 Absatz 1 oder § 30 Absatz 2a oder Absatz 2b beizutreten oder“.

b) Nach Nummer 16 wird folgende Nummer 16a eingefügt:

„16a. Dem § 32e werden die folgenden Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend bei begründetem Verdacht des Bundeskartellamts auf erhebliche, dauerhafte oder wiederholte Verstöße gegen verbraucherrechtliche Vorschriften, die nach ihrer Art oder ihrem Umfang die Interessen einer Vielzahl von Verbraucherinnen und Verbrauchern beeinträchtigen. Dies gilt nicht, wenn die Durchsetzung der Vorschriften nach Satz 1 in die Zuständigkeit anderer Bundesbehörden fällt. Absatz 4 gilt mit der Maßgabe, dass die Regelungen zum Betreten von Räumlichkeiten der Betroffenen zum Zweck der Einsichtnahme und Prüfung von Unterlagen gemäß § 59 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, den Absätzen 2 und 3 sowie die Regelungen zu Durchsuchungen nach § 59 Absatz 4 keine Anwendung finden.

(6) Der Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen einer Abmahnung nach § 12 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb ist ab der Veröffentlichung eines Abschlussberichts über eine Sektoruntersuchung nach Absatz 5 für vier Monate ausgeschlossen.“

c) Nummer 17 wird wie folgt geändert:

aa) § 33g Absatz 6 Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Satz 2 ist nicht anzuwenden auf

1. Personen im Sinne des § 383 Absatz 1 Nummer 4 und 5 der Zivilprozessordnung, soweit sie nach dieser Vorschrift zur Zeugnisverweigerung berechtigt wären, und
2. Personen im Sinne des § 203 Absatz 1 Nummer 1 bis 5, Absatz 2 und 3 des Strafgesetzbuchs, soweit sie nach § 383 Absatz 1 Nummer 6 der Zivilprozessordnung zur Zeugnisverweigerung berechtigt wären.

Geistlichen stehen ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen gleich, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind.“

bb) § 33h Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

- „1. eine Kartellbehörde Maßnahmen im Hinblick auf eine Untersuchung oder auf ihr Verfahren wegen eines Verstoßes im Sinne des § 33 Absatz 1 trifft;
 2. die Europäische Kommission oder eine Wettbewerbsbehörde eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder das als solche handelnde Gericht Maßnahmen im Hinblick auf eine Untersuchung oder auf ihr Verfahren wegen eines Verstoßes gegen Artikel 101 oder 102 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union oder gegen eine Bestimmung des nationalen Wettbewerbsrechts eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union im Sinne des § 89e Absatz 2 trifft oder“.
- d) Nummer 19 wird wie folgt gefasst:
- „19. § 34a Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
- „(5) Ansprüche nach Absatz 1 verjähren in fünf Jahren. Die §§ 33b und 33h Absatz 6 gelten entsprechend.““
- e) Nummer 21 wird wie folgt gefasst:
- „21. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Vorschriften über die Zusammenschlusskontrolle finden auch Anwendung, wenn

 1. die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 1 erfüllt sind,
 2. im Inland im letzten Geschäftsjahr vor dem Zusammenschluss
 - a) ein beteiligtes Unternehmen Umsatzerlöse von mehr als 25 Millionen Euro erzielt hat und
 - b) weder das zu erwerbende Unternehmen noch ein anderes beteiligtes Unternehmen Umsatzerlöse von jeweils mehr als 5 Millionen Euro erzielt haben,
 3. der Wert der Gegenleistung für den Zusammenschluss mehr als 400 Millionen Euro beträgt und
 4. das zu erwerbende Unternehmen nach Nummer 2 in erheblichem Umfang im Inland tätig ist.“
 - b) Dem Absatz 2 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Die Absätze 1 und 1a gelten nicht, wenn alle am Zusammenschluss beteiligten Unternehmen

 1. Mitglied einer kreditwirtschaftlichen Verbundgruppe im Sinne des § 8b Absatz 4 Satz 8 des Körperschaftsteuergesetzes sind,

2. im Wesentlichen für die Unternehmen der kreditwirtschaftlichen Verbundgruppe, deren Mitglied sie sind, Dienstleistungen erbringen und
3. bei der Tätigkeit nach Nummer 2 keine eigenen vertraglichen Endkundenbeziehungen unterhalten.

Satz 3 gilt nicht für Zusammenschlüsse von Zentralbanken und Girozentralen im Sinne des § 21 Absatz 2 Nummer 2 des Kreditwesengesetzes.“ ‘

- f) Nummer 22 wird wie folgt gefasst:
22. In § 36 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 werden nach den Wörtern „umgesetzt wurden,“ die Wörter „es sei denn, es handelt sich um einen Markt im Sinne des § 18 Absatz 2a oder einen Fall des § 35 Absatz 1a,“ eingefügt. ‘
- g) Nummer 23 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
- b) Der Nummer 2 Satz 2 werden die Wörter „das gilt auch, wenn ein im Inland tätiges Unternehmen noch keine Umsatzerlöse erzielt hat,“ angefügt. ‘
- h) Nach Nummer 26 werden die folgenden Nummern 26a und 26b eingefügt:
- 26a. In § 41 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „der Bundesminister“ durch die Wörter „die Bundesministerin oder der Bundesminister“ ersetzt.
- 26b. § 42 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Bundesminister“ durch die Wörter „Die Bundesministerin oder der Bundesminister“ ersetzt.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
- „Weicht die Entscheidung vom Votum der Stellungnahme ab, die die Monopolkommission nach Absatz 5 Satz 1 erstellt hat, ist dies in der Verfügung gesondert zu begründen.“
- b) Absatz 4 wird durch die folgenden Absätze 4 bis 6 ersetzt:
- „(4) Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Wirtschaft und Energie soll über den Antrag innerhalb von vier Monaten entscheiden. Wird die Entscheidung nicht innerhalb dieser Frist getroffen, teilt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie die Gründe hierfür dem Deutschen Bundestag unverzüglich schriftlich mit. Wird die Verfügung den antragstellenden Unternehmen nicht innerhalb von sechs Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags zugestellt, gilt der Antrag auf die Ministererlaubnis als abgelehnt. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie kann die Frist nach Satz 3 auf Antrag der antragstellenden Unternehmen um bis zu zwei Monate verlängern. In diesem

Fall ist Satz 3 nicht anzuwenden und die Verfügung ist den antragstellenden Unternehmen innerhalb der Frist nach Satz 4 zuzustellen.

(5) Vor der Entscheidung nach Absatz 4 Satz 1 ist eine Stellungnahme der Monopolkommission einzuholen und den obersten Landesbehörden, in deren Gebiet die beteiligten Unternehmen ihren Sitz haben, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Im Fall eines Antrags auf Erlaubnis eines untersagten Zusammenschlusses im Bereich der bundesweiten Verbreitung von Fernsehprogrammen durch private Veranstalter ist zusätzlich eine Stellungnahme der Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich einzuholen. Die Monopolkommission soll ihre Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten nach Aufforderung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie abgeben.

(6) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie erlässt Leitlinien über die Durchführung des Verfahrens.“ ‘

- i) Nach Nummer 43 werden die folgenden Nummern 43a und 43b eingefügt:

43a. Dem § 54 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit sich nicht aus den besonderen Bestimmungen dieses Gesetzes Abweichungen ergeben, sind für das Verfahren die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze anzuwenden.“

43b. Dem § 56 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„In der öffentlichen mündlichen Verhandlung hat die Monopolkommission in den Fällen des § 42 das Recht, gehört zu werden und die Stellungnahme, die sie nach § 42 Absatz 5 erstellt hat, zu erläutern.“ ‘

- j) Nach Nummer 44 wird folgende Nummer 44a eingefügt:

44a. Dem § 63 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Gegen eine Verfügung, durch die eine Erlaubnis nach § 42 erteilt wird, steht die Beschwerde einem Dritten nur zu, wenn er geltend macht, durch die Verfügung in seinen Rechten verletzt zu sein.“ ‘

- k) Nummer 51 Buchstabe e Doppelbuchstabe bb wird wie folgt gefasst:

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Verjährungsfrist beträgt drei Jahre und beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die festgesetzte Geldbuße vollständig gezahlt oder beigetrieben wurde.“ ‘

- l) Nummer 61 wird wie folgt geändert:
- aa) § 89b Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
- „(5) Gegen denjenigen, dessen Verstoß gegen eine Vorschrift des Teils 1 oder gegen Artikel 101 oder 102 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union durch eine gemäß § 33b bindende Entscheidung der Wettbewerbsbehörde festgestellt wurde, kann die Herausgabe dieser Entscheidung der Wettbewerbsbehörde bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 33g im Wege der einstweiligen Verfügung auch ohne die Darlegung und Glaubhaftmachung der in den §§ 935 und 940 der Zivilprozessordnung bezeichneten Voraussetzungen angeordnet werden. Der Antragsgegner ist vor der Anordnung anzuhören.“
- bb) In § 89e Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „Absatz 1 sowie“ die Wörter „§ 33c Absatz 2 bis 4,“ gestrichen.
- m) Der Nummer 63 wird folgender Buchstabe d angefügt:
- ,d) Folgender Absatz 6 wird angefügt:
- „(6) Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 gelten entsprechend für Streitigkeiten vor Gericht, die erhebliche, dauerhafte oder wiederholte Verstöße gegen verbraucherrechtliche Vorschriften zum Gegenstand haben, die nach ihrer Art oder ihrem Umfang die Interessen einer Vielzahl von Verbraucherinnen und Verbrauchern beeinträchtigen. Dies gilt nicht, wenn die Durchsetzung der Vorschriften nach Satz 1 in die Zuständigkeit anderer Bundesbehörden fällt.“ ‘
- n) Nummer 68 Buchstabe b wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Mit Ausnahme von § 33c Absatz 5 sind die §§ 33a bis 33f nur auf Schadensersatzansprüche anwendbar, die nach dem 26. Dezember 2016 entstanden sind. § 33h ist auf nach dem 26. Dezember 2016 entstandene Ansprüche nach § 33 Absatz 1 oder § 33a Absatz 1 sowie auf vor dem 27. Dezember 2016 entstandene Unterlassungs-, Beseitigungs- und Schadensersatzansprüche wegen eines Verstoßes gegen eine Vorschrift im Sinne des § 33 Absatz 1 oder gegen eine Verfügung der Kartellbehörde anzuwenden, die am ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 8 Satz 2 dieses Gesetzes] noch nicht verjährt waren. Der Beginn, die Hemmung, die Ablaufhemmung und der Neubeginn der Verjährung der Ansprüche, die vor dem 27. Dezember 2016 entstanden sind, bestimmen sich jedoch für die Zeit bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] nach den bisher für diese Ansprüche jeweils geltenden Verjährungsvorschriften.“
- bb) In Absatz 4 werden die Wörter „§ 33c Absatz 2 bis 5“ durch die Angabe „§ 33c Absatz 5“ ersetzt.

2. Artikel 8 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 8

Inkrafttreten

In Artikel 1 Nummer 17 treten die §§ 33a bis 33f und 33h unter Ausnahme von § 33c Absatz 5 mit Wirkung vom 27. Dezember 2016 in Kraft. Im Übrigen tritt das Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.“;

- b) den Antrag auf Drucksache 18/10240 abzulehnen;
- c) den Antrag auf Drucksache 18/4817 abzulehnen.

Berlin, den 8. März 2017

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Dr. Peter Ramsauer
Vorsitzender

Marcus Held
Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Marcus Held

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 18/10207** wurde in der 199. Sitzung des Deutschen Bundestages am 10. November 2016 an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Federführung sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz und den Ausschuss Digitale Agenda zur Mitberatung überwiesen. Nachträglich zur Mitberatung wurde er in der 203. Sitzung am 24. November 2016 an den Ausschuss für Kultur und Medien, in der 206. Sitzung am 1. Dezember 2016 an den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft sowie in der 212. Sitzung am 19. Januar 2017 an den Finanzausschuss überwiesen.

Die Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung auf **Drucksache 18/10650** wurde gemäß § 80 Absatz 3 GO-BT auf Drucksache 18/10924 Nr. 1.3 an die o. g. Ausschüsse überwiesen.

Der Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich gutachtlich beteiligt.

Zu Buchstabe b

Der Antrag der Fraktion DIE LINKE. auf **Drucksache 18/10240** wurde in der 199. Sitzung des Deutschen Bundestages am 10. November 2016 an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie überwiesen.

Zu Buchstabe c

Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf **Drucksache 18/4817** wurde in der 112. Sitzung des Deutschen Bundestages am 18. Juni 2015 an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Federführung sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Bereits im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 27. November 2013 wurde vereinbart, weitere Schritte zur Straffung des behördlichen und gerichtlichen Verfahrens bei Kartellverstößen zu prüfen. Außerdem sollten durch eine Reform des Kartellrechts die Möglichkeiten der betriebswirtschaftlichen Zusammenarbeit von Verlagen jenseits der redaktionellen Ebene erleichtert werden. Dies soll mit der vorliegenden Novelle der Bundesregierung umgesetzt werden. Auf den sich dynamisch entwickelnden Märkten müssten eine wirksame Fusionskontrolle und der Schutz vor Missbrauch der Marktmacht sichergestellt sein. Außerdem sieht der Entwurf eine entsprechende Anpassung des GWB an die zunehmende Digitalisierung der Märkte vor und stellt klar, dass auch im Falle einer unentgeltlichen Leistungsbeziehung ein Markt vorliegen könne. Des Weiteren enthält der Entwurf eine Ausnahme vom Kartellverbot für verlagswirtschaftliche Kooperationen. Presseverlagen wird dadurch ermöglicht, ihre wirtschaftliche Basis zu stärken, um im Wettbewerb mit anderen Medien zu bestehen. Schließlich wird die Richtlinie 2014/104/EU über bestimmte Vorschriften für Schadensersatzklagen nach nationalem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union in nationales Recht umgesetzt. Ziel der Richtlinie ist es, für Schadensersatzklagen vor allem das Verfahren zur Geltendmachung des Anspruchs zu vereinfachen. Damit sollen Unternehmen und Verbraucher Schadensersatzansprüche effektiver durchsetzen können, wenn sie durch einen Kartellverstoß einen Schaden erlitten haben.

Zu Buchstabe b

Die antragstellende Fraktion DIE LINKE. legt dar, das Verfahren um den Zusammenschluss von Kaiser's Tengelmann und Edeka habe verdeutlicht, dass die jetzige Ministererlaubnis der politischen Tragweite von Großfusionen nicht gerecht werde. Die Fraktion fordert deshalb von der Bundesregierung die Vorlage eines Gesetzentwurfs, in dem eine Parlamentserlaubnis statt der bisherigen Ministererlaubnis im GWB geregelt werde. Außerdem solle ein im Rahmen der Parlamentserlaubnis zu berücksichtigendes überragendes Interesse der Allgemeinheit in dem vorzulegenden Gesetzentwurf definiert werden, insbesondere durch Berücksichtigung von Tarifbindung und/oder Betriebsratsstrukturen, dem Erhalt von Arbeitsplätzen und Verbraucherschutzbelangen.

Zu Buchstabe c

Die antragstellende Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN fordert das Schließen einer Gesetzeslücke, durch die sich Unternehmen in Deutschland relativ einfach ihren Kartellstrafen entziehen könnten. Nach Umstrukturierung oder Verkauf des mit Bußgeld belegten Unternehmens gebe es oftmals keinen haftenden Rechtsträger mehr, bei dem das Bundeskartellamt die Strafe eintreiben könnte. Deshalb wird die Bundesregierung zur Vorlage eines Gesetzentwurfs aufgefordert, um im Falle von Kartellordnungswidrigkeiten alle Möglichkeiten der Umgehung von Bußgeldern durch Unternehmensumstrukturierungen auszuschließen, indem der Unternehmensbegriff im deutschen Kartellordnungswidrigkeitenrecht der weitergehenden europarechtlichen Regelung angenähert wird.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksachen 18/10207, 18/10650 in seiner 131. Sitzung am 8. März 2017 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Finanzausschuss** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksachen 18/10207, 18/10650 in seiner 101. Sitzung am 8. März 2017 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. dessen Annahme.

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksachen 18/10207, 18/10650 in seiner 77. Sitzung am 8. März 2017 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksachen 18/10207, 18/10650 in seiner 79. Sitzung am 8. März 2017 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss Digitale Agenda** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksachen 18/10207, 18/10650 in seiner 83. Sitzung am 8. März 2017 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme in geänderter Fassung.

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** gemäß Einsetzungsantrag (Drucksache 18/559) in seiner 54. Sitzung am 9. November 2016 mit dem Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (Drucksache 18/10207) befasst.

Folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit wurden in der Begründung des Gesetzentwurfes getroffen:

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Regelungen sind insbesondere unter den Gesichtspunkten der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der sozialen Verantwortung dauerhaft tragfähig.

Die neuen Regelungen im Bereich der Marktbeherrschung und der Fusionskontrolle dienen dazu das Wettbewerbsrecht an den durch technische Entwicklungen und den internationalen Wettbewerb ausgelösten Strukturwandel anzupassen. Wichtiges Ziel der Regelungen ist der Schutz von Innovationspotentialen vor allem in Technologiemarkten (Indikator 8). Die Gefahren der Marktbeherrschung und Monopolisierung werden dadurch gerade im Bereich der digitalen Wirtschaft gesenkt. Auf diese Weise wird auch die Teilhabe möglichst vieler Wirtschaftsakteure, Unternehmen wie Verbraucher, an der wirtschaftlichen Entwicklung gefördert (Managementregel 5, Indikator 7).

Die Umsetzung der Richtlinie 2014/104/EU in deutsches Recht dient der privaten Kartellrechtsdurchsetzung. Im Zusammenwirken mit der behördlichen Durchsetzung des Kartellrechts wird die Teilnahme an Kartellen wirtschaftlich insgesamt deutlich weniger attraktiv. Die abschreckende Wirkung der drohenden Schadensersatzzahlungen und der behördlichen Sanktionen wird die Zahl der Kartelle senken, dadurch die Chancengleichheit aller Wettbewerber und eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung fördern (Indikator 9).

Durch die Einführung einer Konzernhaftung bei Kartellverstößen und Schließung von Rechtslücken bei der Rechtsnachfolge werden Unternehmen sich ihrer Bußgeldhaftung nicht mehr entziehen können. Dies verbessert die Einnahmesituation der öffentlichen Haushalte (Managementregel 7, Indikator 6).

Der Entwurf enthält zum Schutz der Pressevielfalt eine Regelung, die für verlagswirtschaftliche Kooperationen von Presseverlagen gilt. Auf diese Weise soll die wirtschaftliche Grundlage der beteiligten Presseverlage ermöglicht werden, damit sie im Wettbewerb mit anderen, insbesondere neuen Medien bestehen können (Managementregel 5).

Entsprechend den Arbeitsergebnissen der Arbeitsgemeinschaft Kartellrecht/Vielfaltsicherung der Bund-Länder-Kommission zur Medienkonvergenz soll die verfahrensrechtliche Zusammenarbeit der Landesmedienanstalten/Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) und den Kartellbehörden optimiert werden. Durch die Möglichkeiten zum erweiterten Informationsaustausch zwischen den Behörden (§ 50c) wird die Arbeit der beteiligten Stellen effizienter.

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Managementregeln und Indikatoren:

Managementregel 5 (Technische Entwicklungen ökologisch und sozial verträglich gestalten)

Managementregel 7 (Öffentliche Haushalte generationengerecht aufstellen)

Indikator 6 (Staatsverschuldung - Haushalt konsolidieren und Generationengerechtigkeit schaffen)

Indikator 7 (Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge - Gute Investitionsbedingungen schaffen und Wohlstand dauerhaft erhalten)

Indikator 8 (Innovation - Zukunft mit neuen Lösungen gestalten)

Indikator 10 (Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit - Wirtschaftsleistung umwelt- und sozialverträglich steigern).

Die Aussagen zu Nachhaltigkeitsbezug und -wirkung sind umfangreich und plausibel.

Eine Prüfbitte ist daher nicht erforderlich.

Zu Buchstabe c

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 18/4817 in seiner 131. Sitzung am 8. März 2017 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Ablehnung.

IV. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Zu der öffentlichen Anhörung, die in der 101. Sitzung am 23. Januar 2017 stattfand, haben die Anhörungsteilnehmer Stellungnahmen abgegeben, die in der Zusammenstellung auf Ausschussdrucksache 18(9)1100 enthalten sind.

Folgende Sachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

1. Teil: Rechtliche Fragen u.a. zu Bußgeldern, Schadenersatzklagen, Verbraucherschutz, Ministererlaubnis

Prof. Dr. Rupprecht Podszun, Heinrich-Heine-Universität

Andreas Mundt, Bundeskartellamt (BKartA)

Dr. Stefan John, Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)

Prof. Dr. Jürgen Kühling, Monopolkommission

Prof. Dr. Tobias Lettl, Universität Potsdam

Jutta Gurkmann, Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (vzbv)

2. Teil: Digitales, Medien und Pressekooperationen

Prof. Dr. Rupprecht Podszun, Heinrich-Heine-Universität

Andreas Mundt, Bundeskartellamt (BKartA)

Prof. Dr. Ulrich Schwalbe, Universität Hohenheim

Prof. Dr. Jürgen Kühling, Monopolkommission

Helmut Verdenhalven, Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e.V. (bdzv)

Cornelia Haß, Deutsche Journalistinnen- und Journalisten-Union in ver.di (dju in ver.di)

Jutta Gurkmann, Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (vzbv).

Das Ergebnis der öffentlichen Anhörung ist in die Ausschussberatung eingegangen. Das Protokoll sowie die eingereichten schriftlichen Stellungnahmen wurden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

V. Abgelehnte Anträge

Der folgende von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachte Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 18(9)1135 fand im Ausschuss keine Mehrheit:

Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ausschussdrucksache 18(9)1135

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. *Nach Nummer 26 wird folgende Nummer 27 eingefügt:*

27. § 42 wird wie folgt geändert:

a) *In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Wettbewerbsbeschränkung“ die Angabe „und daraus direkt oder indirekt resultierende Nachteile“ eingefügt.*

b) *In Absatz 1 Satz 3 wird nach dem Wort „wird“ die Angabe „und die Verwirklichung der gesamtwirtschaftlichen Vorteile oder des überragenden Interesses der Allgemeinheit nach Satz 1 nur durch den beantragten Zusammenschluss erreicht werden kann“ eingefügt.*

c) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Bundesminister für Wirtschaft und Energie holt vor der Entscheidung über die Erlaubnis eine Stellungnahme der Monopolkommission ein und gibt den obersten Landesbehörden, in deren Gebiet die beteiligten Unternehmen ihren Sitz haben, Gelegenheit zur Stellungnahme. Nach Durchführung der Anhörung gemäß § 56 Absatz 3 Satz 2 ist ferner unter umfassender schriftlicher und auf Aufforderung des Bundestags auch mündlicher Unterrichtung über die beabsichtigte Entscheidung, die wesentlichen Gründe für diese und die der Entscheidung zugrunde liegenden Abwägung nach Absatz 1 dem Deutschen Bundestag Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gibt der Deutsche Bundestag binnen vierer seiner Sitzungswochen ein Votum zur beabsichtigten Entscheidung ab, so kann der Bundesminister für Wirtschaft und Energie eine davon abweichende Entscheidung nur mit Zustimmung der Bundesregierung treffen.“

2. Die bisherigen Nummern 27 bis 68 werden die Nummern 28 bis 69.

Begründung

Zu Nummer 1:

Die Ministererlaubnis ist ein Fremdkörper in der wettbewerbsrechtlichen Konzeption des GWB. Sie erlaubt dem Bundesminister für Wirtschaft und Energie unter Hinweis auf sehr unbestimmte andere Gemeinwohlbelange (siehe § 42 Abs. 1 S. 1 GWB) die wettbewerbsrechtliche Entscheidung, die gerade auch dem Verbraucherschutz dient, zu korrigieren.

Zu a)

Im Falle Edeka/Tengelmann wurden – bestätigt durch den Beschluss des OLG Düsseldorf vom 12.07.2016 (Az VI-Kart 3/16 (V) – Überlegungen nicht berücksichtigt, ob und in welchem Umfang fusionsbedingt bei jedem der beteiligten Unternehmen mit einem Personalabbau zu rechnen wäre und welche Konsequenzen sich daraus für die Arbeitsmarktlage insgesamt ergeben würden.

Die in Satz 1 vorzunehmende Ergänzung soll eine Prüfung des Ministers erzwingen, inwieweit durch die Wettbewerbsbeschränkung auch andere Nachteile entstehen können, beispielsweise für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der beteiligten Unternehmen und die Arbeitsmarktlage insgesamt, aber auch für Verbraucherinnen und Verbraucher oder die Umwelt.

Zu b)

Im Falle Edeka/Tengelmann sind – verstärkt durch den Beschluss des OLG Düsseldorf vom 12.07.2016 (Az VI-Kart 3/16 (V) – Zweifel aufgekommen, ob der beantragte Zusammenschluss einzig und bestmöglich die Gemeinwohlinteressen wahrt, oder ob nicht durch Alternativen diese Ziele gleich gut oder besser verwirklicht werden würden.

Die in Satz 3 vorzunehmende Ergänzung soll eine Prüfung des Ministers erzwingen, inwieweit die Gemeinwohlziele auch durch Alternativen zu dem beantragten Zusammenschluss erreicht werden könnten.

Zu c)

Angesichts der Unbestimmtheit der Kriterien der Gemeinwohlbelange kann ein wesentlicher Beitrag sein, um die Richtigkeitsgewähr der getroffenen Entscheidung zu erhöhen, den deliberativen Prozess zu verstärken, der der Entscheidung vorangeht. Solche Elemente kennt auch schon das jetzige Recht (Stellungnahmen nach dem bisherigen § 42 Abs. 4 und Anhörung nach § 56 Abs. 3 S. 2 GWB). Eine Diskussion im Deutschen Bundestag hat aber noch einmal eine weit darüber hinausgehende Bedeutung. Hier können von der Volksvertretung die öffentlichen Belange in politischer Auseinandersetzung nach den Mehrheitsverhältnissen am herausgehobenen Ort diskutiert und gewichtet werden.

Bei der vorgeschlagenen Regelung bliebe es beim Letztentscheidungsrecht der Exekutive. Verbessert wird allein die Entscheidungsgrundlage. Es gibt grundsätzlich kein Recht der Bundesregierung, Entscheidungen im debattenfreien Raum zu treffen. Die Demokratie des Grundgesetzes ist vielmehr gerade auf Auseinandersetzung und Definition öffentlicher Interessen durch Diskurs angelegt (siehe etwa auch Art. 8 GG).

Weiterhin ist es kein Recht der Exekutive, Gemeinwohlbelange alleine zu definieren. Sogar beim „Staatswohl“ hat der Bundestag nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts an der Bestimmung dieser Kategorie teil.

Darüber hinaus muss es dem Bundestag möglich sein, wenn er der Exekutive eine so weitreichende und unbestimmte Kompetenz einräumt, wie es § 42 GWB ist, zumindest diskursiv auf diese Entscheidung einzuwirken und damit die Richtigkeitsgewähr zu erhöhen.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass die vorgeschlagene Regelung auch nicht singulär in der deutschen Rechtsordnung steht. Entsprechendes findet sich bereits etwa in § 6 Abs. 5 S. 2 ATG.

Zu Nummer 2:

Es handelt sich um Folgeänderungen.

Der folgende von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachte Entschließungsantrag auf Ausschussdrucksache 18(9)1136 fand im Ausschuss keine Mehrheit:

Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ausschussdrucksache 18(9)1136

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Entwurf für die 9. Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) enthält viele Punkte im Sinne einer Digital- und Wettbewerbspolitik, wie sie die Bundestagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN schon lange fordert. Damit werden wichtige Fortschritte im Kartellrecht erzielt. Die Reform kommt angesichts der seit Jahren bestehenden und weiter voranschreitenden Marktkonzentration weniger großer Anbieter in zentralen Bereichen der Digitalwirtschaft aber sehr spät. Der Gesetzentwurf muss zudem um wesentliche Punkte ergänzt werden, um fairen Wettbewerb zu sichern und Verbraucherinnen und Verbraucher und kleine und mittlere Unternehmen wirksam vor Missbrauch von Marktmacht und unlauterem Wettbewerb zu schützen.

Digitale Plattformen sind ein großer Gewinn für Verbraucherinnen und Verbraucher. Vergleichsportale schaffen mehr Transparenz bei Angebot und Preisen. Über soziale Netzwerke können Nutzerinnen und Nutzer Interessen und Meinungen teilen. Und Suchmaschinen erleichtern die Informationsfindung im Internet. Andererseits verändern digitale Plattformen seit Jahren die Art und Weise, wie Geschäftsbeziehungen und Wettbewerb funktionieren. Nutzerinnen und Nutzer zahlen für viele Dienste im Internet nicht mit Geld, sondern mit ihren persönlichen Informationen. Netzwerkeffekte führen dazu, dass bestimmte Plattformen immer größer werden und ganze Märkte dominieren können. Ihre Marktmacht können die Unternehmen missbrauchen, um Datenschutzbestimmungen zu umgehen oder abzusenken, wie im Fall Facebook/WhatsApp geschehen. Geschäftspartnern können sie Preise diktieren oder Konkurrenten den Marktzugang zu erschweren. Ein Update des Wettbewerbsrechts ist überfällig, um die Kartellbehörden für diese Herausforderungen zu wappnen und in digitalen Märkten faire Wettbewerbsbedingungen durchzusetzen.

Wettbewerbspolitik ist ein wesentlicher Teil des Verbraucherschutzes. Verbraucherinnen und Verbraucher verfügen häufig über weniger Informationen als Unternehmen. Diese Informationsasymmetrie können Unternehmen nutzen, um unfaire Vertragsbedingungen im Kleingedruckten zu verstecken oder bei der Qualität und Bewertung eines Produkts zu täuschen. Verbraucherinnen und Verbraucher sind finanziell und organisatorisch schlechter aufgestellt, um sich gegen das missbräuchliche Verhalten teils milliardenschwerer und multinationaler Unternehmen zu wehren. Umso wichtiger ist es, dass die Verbraucherperspektive und die Durchsetzung von Verbraucherrechten im Kartellrecht gestärkt werden. Die Kompetenzen des Bundeskartellamts sollten entsprechend auf den wirtschaftlichen Verbraucherschutz ausgeweitet werden.

Auch kleinere und mittlere Unternehmen müssen im Wettbewerb besser geschützt werden. In vielen Bereichen stehen sie großen Konzernen gegenüber, die ihnen Preise und Konditionen diktieren. Insbesondere im Lebensmittelmarkt besteht Handlungsbedarf. Vier große Supermarktketten dominieren den Einzelhandel und können gegenüber Lieferanten Sonderrabatte durchdrücken. Milchbauern sehen sich immer größerem Preisdruck durch

wenige große Molkereien ausgesetzt. Im Agrochemiebereich könnten demnächst drei Megakonzerne 60% des globalen Saatgutmarktes kontrollieren. Diese Marktkonzentration bedeutet weniger Auswahl für Verbraucherinnen und Verbraucher und mehr Preisdruck auf Zulieferer und Landwirte. Die Klarstellungen im Gesetzentwurf zum Anzapfverbot und die Entfristung des Verbots, Waren unter Einstandspreis zu verkaufen, sind ein Schritt in die richtige Richtung. Der Gesetzgeber steht in der Verantwortung hier zu handeln.

Zunehmend agieren Unternehmen über Märkte hinweg – im Internet, aber auch in anderen Branchen. Im Agrochemiebereich beispielsweise sind es perfekt aufeinander abgestimmte Produkte, die Verbraucherinnen und Verbraucher und Landwirte an ein Unternehmen binden. Die konventionelle Agrar- und Chemieindustrie setzt zudem verstärkt auf digitale Anwendungen. Marktabgrenzungen werden dadurch komplexer. Die Wettbewerbshüter müssen ihre traditionell scharfe Marktabgrenzung hinterfragen, um ihren Auftrag angesichts einer immer stärkeren Verflechtung unterschiedlicher Branchen wahrnehmen zu können.

Nachhaltig produzierende Unternehmen sind gegenüber Wettbewerbern benachteiligt, die soziale und ökologische Kosten auf die Gesellschaft oder Umwelt übertragen. Wirklich fairer Wettbewerb ist nur dann möglich, wenn sich negative Externalitäten in den Preisen von Produkten widerspiegeln. Soziale und ökologische Standards können hier ein Level-Playing-Field schaffen. Wir wollen zudem prüfen, ob auch das Wettbewerbsrecht Klimaschäden, Rohstoffverzehr und Artenverlust entgegenwirken kann, indem nachhaltig produzierende Unternehmen gegen eine Schädigung durch externalisierenden Wettbewerb abgesichert werden.

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk ist eine wichtige Säule der Medienvielfalt in Deutschland und trägt zur freien und demokratischen Willensbildung bei. Da er beitragsfinanziert ist, müssen Einsparpotenziale realisiert werden können. Kooperationen im Rahmen der öffentlichen Auftrags Erfüllung, die Effizienzvorteile heben und keine übermäßigen Wettbewerbsverzerrungen verursachen, sollten weiterhin von der Kartellverfolgung ausgenommen sein. Wir wollen prüfen, ob es hier einer rechtlichen Klarstellung bedarf.

Insgesamt braucht es eine bessere Verzahnung verschiedener Politikfelder, wie dem Verbraucherschutzrecht, Wettbewerbsrecht und dem Datenschutz, um in einem veränderten Wettbewerb Verbraucherinnen und Verbraucher und Unternehmen wirksam vor missbräuchlichem Verhalten zu schützen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

den Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen anzupassen und

1. in digitalen Märkten Wettbewerb und Verbraucherrechte zu stärken, indem

- a) insbesondere bei monopolartigen Strukturen von digitalen Plattformen, wo technisch möglich und mit dem Datenschutzrecht vereinbar, eine Verpflichtung zur Interoperabilität eingeführt wird. Den Nachweis, dass Interoperabilität technisch oder datenschutzrechtlich nicht hergestellt werden kann, sollen die Anbieter erbringen;
- b) der Zugang von Unternehmen zu Analysemethoden bei der Bewertung von Marktbeherrschung, sonstigem wettbewerbsbeschränkendem Verhalten und bei der Zusammenschlusskontrolle berücksichtigt wird. Solche Methoden können digitalen Plattformen einen historischen Vorsprung im Wettbewerb geben, wenn sie beispielsweise auf Daten basieren, die Wettbewerbern nicht zur Verfügung stehen;
- c) Regeln zur Datenportabilität aus Art. 20 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) auch in Deutschland umgesetzt werden. Hierdurch könnten sogenannte „Lock-In“-Effekte im Markt digitaler Dienste abgeschwächt, der Wettbewerb gestärkt und die Wechselkosten für Nutzerinnen und Nutzer reduziert werden, die zum Beispiel aus dem möglichen Verlust der Nutzungshistorie resultieren;
- d) die Datenschutzbehörden im Vorfeld von Zusammenschlussentscheidungen vom Bundeskartellamt konsultiert werden. Ihre Stellungnahme soll vom Kartellamt bei der Entscheidung berücksichtigt werden. Hierfür müssen die Datenschutzbehörden mit entsprechenden finanziellen und personellen Ressourcen ausgestattet werden;
- e) die Betreiber von digitalen Vertriebsplattformen für Anwendungssoftware (App Stores) zur Neutralität verpflichtet werden. Software von Drittanbietern darf nicht gegenüber eigener über den App Store vertriebener, konkurrierender Software benachteiligt werden;

2. das Bundeskartellamt zu stärken, indem

- a) dem Bundeskartellamt bei einer sehr hohen Marktkonzentration die Möglichkeit eingeräumt wird, Zusammenschlüsse auch unabhängig von Kaufpreis und Umsatz der beteiligten Unternehmen prüfen zu können;
- b) Nutzerzahlen neben Umsatzanteilen als zusätzlicher Indikator für Marktanteile bei der Bewertung von Marktbeherrschung, sonstigem wettbewerbsbeschränkendem Verhalten und bei der Zusammenschlusskontrolle berücksichtigt werden;
- c) Verbunds- und Portfoliovorteile, die zu einem Ausschluss von Wettbewerbern und einem Einschluss von Verbraucherinnen und Verbraucher führen können, bei der Bewertung von Marktbeherrschung, sonstigem wettbewerbsbeschränkendem Verhalten und bei der Zusammenschlusskontrolle berücksichtigt werden;
- d) die finanziellen und personellen Mittel des Bundeskartellamtes aufgestockt werden;

3. Verbraucherinnen und Verbraucher durch das Kartellrecht zu stärken, indem

- a) die Kompetenzen des Bundeskartellamts auf den Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern ausgeweitet werden. Das Bundeskartellamt soll befugt werden, bei Verstößen gegen Normen aus dem wirtschaftlichen Verbraucherrecht, wie dem UWG, dem AGB- und auch dem Datenschutz-Recht, analog zu Verstößen gegen das GWB zu ermitteln, diese abzustellen und zu sanktionieren. Es soll vor allem dort aktiv werden, wo behördliche Kompetenzen nötig sind, um Verstöße effektiv aufdecken und sanktionieren zu können;
- b) zur besseren Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen die Möglichkeit eines freiwilligen Gruppenverfahrens eingeführt wird (vgl. Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen „Entwurf eines Gesetzes über die Einführung von Gruppenverfahren“, Drucksache 18/1464). Hierdurch sollen geschädigte Verbraucherinnen und Verbraucher gemeinsam ihre Rechte durchsetzen können;
- c) Bei Kartellen von einem Schaden für Verbraucherinnen und Verbraucher in Höhe von mindestens 10% des Verkaufspreises ausgegangen wird, um die Quantifizierung von Kartellschäden vor Gericht zu erleichtern;
- d) die Frist für Schadensersatzklagen auf Grund von Kartellschäden auf mindestens zehn Jahre ausgeweitet wird;
- e) die Vorteilsabschöpfung illegitimer wirtschaftlicher Vorteile, die durch Kartellverstöße erwirtschaftet werden, wirksam gestaltet wird. Hierzu soll klargestellt werden, dass Kartellbehörden bzw. Verbände keinen Nachweis über vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten des Unternehmens erbringen müssen;
- f) Schäden kompensiert werden, die Verbraucherinnen und Verbraucher durch Kartelle und Wettbewerbsverletzungen entstanden sind, indem der institutionelle Verbraucherschutz finanziell gestärkt wird. Die Kompensation soll in einem angemessenen Verhältnis zu den verhängten Kartellbußen und der erfolgten Vorteilsabschöpfung stehen, die in den Bundeshaushalt eingeflossen sind;
- g) die Zweckbestimmung Verbraucherschutz in das GWB aufgenommen wird;

4. zur Sicherung eines fairen Wettbewerbs beizutragen, indem

- a) als ultima ratio eine missbrauchsunabhängige Entflechtungsmöglichkeit im GWB eingeführt wird und sich die Bundesregierung gleichzeitig dafür einsetzt, dass eine solche Regelung auch auf EU-Ebene eingeführt wird;
- b) die Bundesregierung einen Vorschlag vorlegt, wie auch nicht kontrollierende Eigentumsanteile institutioneller Anleger, die eine Gemeineigentumskonzentration herbeiführen, bei der Bewertung von Marktbeherrschung, sonstigem wettbewerbsbeschränkendem Verhalten und bei der Zusammenschlusskontrolle berücksichtigt werden;
- c) geprüft wird, wie die Regeln zu unlauterem Wettbewerb so angepasst werden können, dass ein Verstoß gegen Umwelt- und Sozialstandards als unlauterer Wettbewerb verfolgt werden kann;

5. zu prüfen, ob es einer rechtlichen Klarstellung der Kooperationsmöglichkeiten öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten im Rahmen ihres öffentlichen Auftrags zur Gewährleistung von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit bedarf und wie diese rechtssicher gestaltet werden kann.

Begründung

Zu 1.

a) Plattformen mit direkten Netzwerkeffekten haben besonders starke Konzentrationstendenzen. Denn der Nutzen der Plattform steigt für die Verbraucherinnen und Verbraucher mit der Anzahl an weiteren Nutzerinnen und Nutzern. Eine Plattform kann so einen gesamten Markt dominieren und die Nutzerinnen und Nutzer quasi „einschließen“ (Lock-In-Effekt). Ein Beispiel hierfür sind Messenger-Dienste oder internetbasierte Telefondienste. Um hier wieder mehr Wettbewerb zu schaffen – zum Beispiel um den besten Datenschutz – und kleineren Anbietern den Marktzutritt zu erleichtern, kann der Gesetzgeber dort, wo technisch und datenschutzrechtlich möglich, eine Pflicht zur Interoperabilität einführen. Unterschiedliche Anbieter müssten dann über offene Standards und Schnittstellen gewährleisten, dass ihre Kunden über die Netzwerke hinweg kommunizieren können. Um dies zu erreichen, könnten die entsprechenden Vorgaben für Telekommunikationsanbieter in § 16 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) auch auf bestimmte Dienste aus dem sogenannten OTT-Bereich ausgeweitet werden, die über das Internet übermittelt werden. Die Kontrolle könnte auch hier die Bundesnetzagentur übernehmen. Den Nachweis, dass Interoperabilität technisch oder datenschutzrechtlich nicht hergestellt werden kann, sollen die Anbieter erbringen. Theoretisch könnte auch das Bundeskartellamt oder die EU-Kommission eine marktbeherrschende Plattform zur Interoperabilität verpflichten. Um im Einzelfall zeitnah und rechtssicher Alternativen für Verbraucherinnen und Verbraucher im Markt zu eröffnen, ist eine gesetzliche Lösung jedoch zu bevorzugen.

b) In digitalen Märkten spielen Datenerhebung und Datenanalyse eine gleichberechtigte Rolle. Datenkonzentration verbessert in erster Linie die Qualität der Analyse-Methoden digitaler Unternehmen. Sie können die Dominanz eines Unternehmens absichern, insbesondere wenn Güter und Dienstleistungen personalisiert werden. Es ist zu beobachten, dass einige digitale Unternehmen, sich wertvolle Analyseverfahren patentieren lassen. Während dies dem Innovationsschutz dient, kann für die Dauer des Patents der Zugang zum entsprechenden Analyseverfahren verwehrt werden oder Lizenzgebühren hierfür anfallen. Zudem können für die Entwicklung von Analyseverfahren einem potentiellen Konkurrenten teure Patentklagen drohen. Da im digitalen Bereich Analyseverfahren ein maßgeblicher Wettbewerbsvorteil sind, sollte der Zugang zu Analysemethoden bei der Bewertung von Marktbeherrschung, sonstigem wettbewerbsbeschränkendem Verhalten und bei der Zusammenschlusskontrolle explizit berücksichtigt werden durch eine entsprechende Ergänzung von § 18 Absatz 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB).

c) Nach Art. 20 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) hat jede Person das Recht, die sie betreffenden personenbezogenen Daten, die sie einem Verantwortlichen bereitgestellt hat, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten. Sie hat zudem das Recht, diese Daten einem anderen Verantwortlichen ohne Behinderung durch den Verantwortlichen, dem die personenbezogenen Daten bereitgestellt wurden, zu übermitteln. Dies ist der Kern des Rechts auf Datenportabilität. Es soll den Einzelnen in die Lage versetzen, selbstbestimmter über die Verwendung seiner personenbezogenen Daten zu entscheiden und auch neue digitale Services zu schaffen. Insbesondere soll es den Wettbewerb zwischen verschiedenen Anbietern erhöhen – auch um Datenschutzbestimmungen – indem die Wechselkosten für Nutzerinnen und Nutzer reduziert werden. Durch das Anpassungs- und Umsetzungsgesetz der EU-Datenschutz-Grundverordnung soll diese in Deutschland umgesetzt werden.

d) Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur neunten Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sieht einen verstärkten Informationsaustausch zwischen dem oder der Bundesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit sowie den Landesbeauftragten für Datenschutz und dem Bundeskartellamt vor. Dies wird jedoch der Bedeutung von personenbezogenen Daten im digitalen Wettbewerb nicht gerecht. Der oder die Bundesbeauftragte sowie die Landesbeauftragten sollen im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen, die vom Bundeskartellamt geprüft werden und mit der Zusammenführung personenbezogener Daten einher gehen, ein Recht zur Stellungnahme erhalten. Die Stellungnahme soll mögliche negative Auswirkungen des Zusammenschlusses auf die informationelle Selbstbestimmung von Verbraucherinnen und Verbrauchern beleuchten und muss von den Kartellbehörden in ihrer Entscheidung berücksichtigt werden.

e) *Digitale Vertriebsplattformen für Anwendungssoftware (App Stores) sind für die Nutzerinnen und Nutzer von Smartphones und Tablets von herausragender Bedeutung. Anders als bei Computern sind bei mobilen Endgeräten App Stores oftmals die einzige Quelle für Software. Damit sind App Stores auch für Software-Entwickler meist der wichtigste Vertriebsweg, wenn nicht der einzige. Die Betreiber von App Stores sind dadurch in einer mächtigen Position gegenüber den Anbietern von Software. Wenn App Store-Betreiber eigene Software anbieten, die in direkter Konkurrenz zu Software von Drittanbietern steht, entsteht für sie ein Anreiz, Anbieter solcher Software zu diskriminieren. Um solche Fällen wirksam zu verhindern, müssen die Betreiber von App Stores zur Neutralität verpflichtet werden. Software von Drittanbietern darf nicht gegenüber eigener über den App Store vertriebener Software benachteiligt werden. Die Einführung allgemeingültiger Auflagen und Bedingungen seitens der App-Store-Betreiber bleiben davon unberührt. Auch das Bundeskartellamt oder die EU-Kommission könnten marktbeherrschenden App Store-Betreibern entsprechende Verhaltensauflagen zu machen, wenn sie einen Missbrauch von Marktmacht feststellen. Um im konkreten Einzelfall zeitnah und rechtssicher eine Diskriminierung zu verhindern, ist eine gesetzliche Lösung jedoch zu bevorzugen.*

Zu 2.

a) *Wenn sich in bestimmten Märkten eine unerwünscht hohe Marktkonzentration abzeichnet, soll das Bundeskartellamt die Möglichkeit erhalten, Unternehmenszusammenschlüsse auch unterhalb der im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) festgeschriebenen und neu einzuführenden Umsatz- und Kaufpreisschwellen prüfen zu können. Denn auch wenn Umsätze und Kaufpreise in einem Markt gering sind, kann dieser Markt trotzdem wichtig für Verbraucherinnen und Verbraucher sein. Insbesondere bei neuartigen Geschäftsmodellen und dynamisch wachsenden Märkten ist es sinnvoll, dem Bundeskartellamt an dieser Stelle mehr Diskretion einzuräumen.*

b) *Die Bewertung der Marktstellung eines Unternehmens durch das Bundeskartellamt basiert auf dessen Marktanteil, der in der Regel auf Grundlage des Umsatzanteils ermittelt wird. In bestimmten Fällen kann das Bundeskartellamt auch Absatzmengen, Produktionskapazitäten oder sonstige Größen zu Grunde legen. Die Anzahl der Nutzerinnen und Nutzer ist für die Ermittlung von Marktanteilen jedoch bisher nicht explizit vorgesehen. In bestimmten Märkten, wie beispielsweise dem Fernreisemarkt, geben Passagierzahlen die Bedeutung verschiedener Verkehrsträger für die Verbraucherinnen und Verbraucher jedoch besser wieder, als Umsatzzahlen. Und auch in Gratiemärkten, insbesondere im digitalen Bereich, können Nutzerzahlen die Marktstellung einzelner Anbieter gegebenenfalls besser darstellen, als Umsätze. Um die Perspektive der Verbraucherinnen und Verbraucher im Kartellrecht zu stärken und dem Bundeskartellamt eine gerichtsfeste Bestimmung von Marktbeherrschung auch auf der Grundlage von Nutzerzahlen zu erleichtern, sollten sie als zusätzlicher Indikator für Marktanteile explizit ins Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) mit aufgenommen werden, indem §18 Absatz 3 entsprechend ergänzt wird.*

c) *Auf digitalen Märkten ist nicht nur der Zugang zu personenbezogenen Daten ein relevanter Wettbewerbsfaktor. Insbesondere die Diversifizierung dieser Daten und Zusammenführung von Datensätzen aus unterschiedlichen Bereichen kann zur Optimierung von Analysemethoden (siehe 1.b) und Entwicklung von Geschäftsmodellen mit erheblichen Wettbewerbsvorteilen genutzt werden. Aber auch in anderen Märkten, wie beispielsweise dem Agrarbereich, können die Möglichkeit der Koppelung von Saatgut und Pestiziden sowie Synergien aus Forschung und Entwicklung bedeutende Vorteile im Wettbewerb darstellen. Bei der Bewertung von Marktbeherrschung, sonstigem wettbewerbsbeschränkendem Verhalten und bei der Zusammenschlusskontrolle eines Unternehmens sollten die Kartellbehörden daher auch Verbund- und Portfoliovorteile stärker in den Blick nehmen. Auch sie können zu einem Ausschluss von Wettbewerbern und einem Einschluss von Verbraucherinnen und Verbrauchern führen. §18 Absatz 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sollte entsprechend ergänzt werden.*

d) *Damit das Bundeskartellamt die Herausforderungen im Bereich der digitalen Wirtschaft und die Kompetenzerweiterungen im Bereich des wirtschaftlichen Verbraucherschutzes abdecken kann, müssen seine finanziellen und personellen Ressourcen entsprechend aufgestockt werden.*

Zu 3.

a) *Verbraucherinnen und Verbraucher sind die schwächsten Marktteilnehmer. Sie haben häufig weniger Informationen und finanzielle Ressourcen, um sich gegen missbräuchliches Verhalten zu wehren, als Unternehmen. Ihnen steht lediglich der zivilrechtliche Klageweg zur Verfügung, sowie die Beschwerde bei einer Verbraucher-*

zentrale. Auch die Verbraucherzentralen können Beschwerden sammeln und zivilrechtlich gegen Verstöße vorgehen. Doch auch hier sind sie auf Informationen der Verbraucherinnen und Verbraucher angewiesen. Das Bundeskartellamt verfügt hingegen über umfassende Ermittlungs- und Auskunftsbefugnisse bei Verstößen gegen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Es kann Verstöße per Verhaltensauflage abstellen und mit Bußgeld sanktionieren. Um die Verbraucherinnen und Verbraucher im Wettbewerb zu stärken, sollte der zivilrechtliche Verbraucherschutz um einen behördlichen ergänzt werden. Daher sollte das Bundeskartellamt seine behördlichen Kompetenzen auch bei systematischen Verstößen gegen Normen des wirtschaftlichen Verbraucherschutzes wie dem UWG-, AGB- und auch dem Datenschutzrecht anwenden können. Das Bundeskartellamt könnte damit missbräuchliches Verhalten gegenüber Verbraucherinnen und Verbrauchern auch ohne den Nachweis einer marktbeherrschenden Stellung ahnden. Es soll vor allem dort aktiv werden, wo behördliche Kompetenzen nötig sind, um Verstöße effektiv aufdecken und sanktionieren zu können. Die Verbraucherbeschwerden könnten nach wie vor von den Verbraucherzentralen gesammelt werden und in den gegebenen Fällen an das Bundeskartellamt weitergeleitet werden.

b) Es gibt viele Ursachen (Beweislast, Prozesskostenrisiko, Verfahrenslänge etc.), die dazu führen, dass geschädigten Verbraucherinnen und Verbraucher ihre Ansprüche nicht einklagen. Die Möglichkeit, eine Gruppenklage zu erheben, in der sie sich zusammenschließen und gemeinsam klagen können, würde endlich einen realistischen Zugang zum Rechtsweg ermöglichen. Die Gruppenklage soll sowohl von qualifizierten Verbänden als auch von den Geschädigten selbst geführt werden können.

c) Bisher gehen Gerichte in Kartellfällen von einem Schaden größer Null aus. Die Quantifizierung des Kartellschadens liegt bei den Verbraucherinnen und Verbrauchern bzw. den Verbraucherverbänden. Dies ist für sie schwieriger als für unmittelbar betroffene Unternehmen, weil ihnen als nachgelagerte Betroffene keine betriebsinternen Unterlagen und Daten zur Verfügung stehen, wie das für geschädigte Unternehmen im Gegensatz der Fall ist. Die Bestimmung der Schadenshöhe über Schätzgutachten ist damit schwierig, aufwändig und teuer. Verschiedene Untersuchungen belegen eine Kartellrendite von 10 bis 20% auf den Verkaufspreis. Um Schadensersatzklagen für Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Verbraucherverbände zu erleichtern, soll von einem Mindestschaden in Höhe von 10% ausgegangen werden.

d) Die reguläre Verjährungsfrist bei Schadensersatzklagen ist mit fünf Jahren eher knapp bemessen. Die Vorbereitung eines Schadensersatzprozesses kann länger als fünf Jahre dauern. Die Einforderung von Schadensersatz darf nicht an einer zu kurz bemessenen Frist scheitern. Die Frist soll daher auf mindestens 10 Jahre ausgeweitet werden.

e) Die Möglichkeit der Vorteilsabschöpfung durch Kartellbehörden sollte unabhängig vom schuldhaften Handeln des Unternehmens bestehen. Denn der Abschöpfungsanspruch ist als ein Anspruch eigener Art nicht auf Schadensersatz, sondern auf Herausgabe eines ungerechtfertigt erlangten Erlöses im Falle eines feststehenden Kartellverstößes gerichtet. Rechtssystematisch ist daher ein Verschulden nicht zwingend erforderlich. Illegitime wirtschaftliche Vorteile, die durch Kartellrechtsverstöße erwirtschaftet werden, sind daher im Allgemeininteresse eines freien und unverfälschten, lautereren Wettbewerbs unabhängig von einem etwaigen Verschulden des handelnden Unternehmens herauszugeben. Um dies zu erleichtern, soll daher klargestellt werden, dass Kartellbehörden bzw. Verbände keinen Nachweis über vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten des Unternehmens erbringen müssen. Dies hat auch der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf gefordert (Beschluss 606/16).

f) Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht vor, dass Kartellbußen und die Vorteilsabschöpfung durch Verbraucherverbände weiterhin ausschließlich dem Bundeshaushalt zufließen. Wir wollen einen Teil der Kartellbußen und die abgeschöpften Vorteile zweckgebunden für die strukturell unterfinanzierte Verbraucherarbeit in Deutschland einsetzen, damit das Geld den Verbraucherinnen und Verbrauchern wieder zugutekommt. Die Summe soll im Verhältnis zu den verhängten Kartellbußen und der erfolgten Vorteilsabschöpfung stehen, die in den Bundeshaushalt geflossen ist.

g) Verbraucher- und Kartellrecht haben viele Gemeinsamkeiten. In beiden Bereichen sind Unternehmen die Adressaten der Normen, sie setzen wettbewerblich motivierten Verhaltensweisen am Markt Grenzen und sie begründen den staatlichen Eingriff mit Marktversagen. Verbraucherrechtliche Normen im AGB- oder UWG-Recht werden damit begründet, dass der Markt ohne sie nicht reibungslos funktionieren könnte. Bei Informationsasymmetrien, Rationalitätsproblemen oder Einschränkungen der Verhaltensautonomie können auch Verbraucherinnen und Verbraucher ihre Rolle am Markt nur noch eingeschränkt ausüben. Es ist daher konsequent, Verbraucherinnen und Verbraucher auch explizit über das Kartellrecht zu stärken und im Rahmen der Kompetenzerweiterung

des Bundeskartellamts auf Normen des wirtschaftlichen Verbraucherschutzes (1.a), die Zweckbestimmung Verbraucherschutz ins Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) mit aufzunehmen.

Zu 4.

a) „Eine "objektive" Entflechtungsregelung kann dazu beitragen, auf Märkten mit verfestigten nicht wettbewerblichen Strukturen Wettbewerbsprozesse in Gang zu setzen und aufrechtzuerhalten. Die bestehenden kartellrechtlichen Instrumente – Fusionskontrolle, Kartell- und Missbrauchsaufsicht – reichen nicht in allen Fällen aus, um strukturellen Wettbewerbsbeschränkungen adäquat zu begegnen. Beispielsweise bei komplexen und dynamischen Technologien, wie Algorithmen, die sich täglich verändern, sind ein Missbrauch von Marktmacht und eine Behinderung von Konkurrenten auf vor- oder nachgelagerten Märkten behördlich nicht nachweisbar. In solchen Fällen sollte eine Entflechtung als ultima ratio möglich sein.

b) Institutionelle Anleger, wie Banken oder Vermögensverwalter, investieren zunehmend in ganze Branchen statt in einzelne Unternehmen, um Risiken zu streuen. Zum Problem wird dies in oligopolistischen Märkten. Studien aus dem Flugverkehrsbereich haben gezeigt, dass Ticketpreise steigen, wenn die gleichen Anleger an allen Unternehmen einer Branche beteiligt sind. Und auch bei Banken sinken die Guthabenzinsen bei „Gemeineigentums-konzentration“. Die Anleger haben dann den Anreiz, nicht die Gewinne eines Unternehmens zu maximieren, sondern den Gesamtmarktgewinn. Sie haben damit einen verringerten Anreiz, Marktanteile durch niedrigere Preise oder höhere Qualität zu steigern. Das Kartellrecht unterbindet schon heute wettbewerbsschädigende Eigentumsstrukturen. Die Schwelle für anmeldepflichtige Beteiligungen liegt hier klassischerweise bei einem Anteil von 25%, kann aber zum Beispiel bei Streubesitz eines Unternehmens auch deutlich darunter liegen. Doch existierende Beteiligungen institutioneller Anleger oder solche, die nach und nach zustande kommen, sind trotzdem schwer zu kontrollieren. Die Bundesregierung wird daher aufgefordert einen Vorschlag vorzulegen, wie nicht kontrollierende Eigentumsanteile institutioneller Anleger, die eine Gemeineigentumskonzentration herbeiführen, bei der Bewertung von Marktbeherrschung, sonstigem wettbewerbsbeschränkendem Verhalten und bei der Zusammenschlusskontrolle stärker berücksichtigt werden können. Sie soll zudem für oligopolistische Branchen Obergrenzen prüfen, die die Beteiligung an allen Unternehmen einer Branche auf 1% der Anteile beschränken, und Beteiligungen über 1% auf ein Unternehmen der Branche.

c) Nachhaltig produzierende Unternehmen sind gegenüber Wettbewerbern benachteiligt, die soziale und ökologische Kosten auf die Gesellschaft oder Umwelt übertragen. Wirklich fairer Wettbewerb ist nur dann möglich, wenn sich negative Externalitäten in den Preisen von Produkten widerspiegeln. Soziale und ökologische Standards können hier ein Level-Playing-Field schaffen. Wir wollen aber zusätzlich prüfen, ob auch die Normen des GWB oder UWG Klimaschäden, Rohstoffverzehr und Artenverlust entgegenwirken können. Denkbar wäre es, die Regeln zum Mitbewerberschutz in § 4 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) entsprechend zu ergänzen. Unternehmen könnten so gegen Verzerrungen des Wettbewerbs vorgehen, die aus einem Verstoß gegen soziale Mindeststandards oder Umweltschutzauflagen durch Mitbewerber resultieren.

Zu 5.

Im Interesse der Bürgerinnen und Bürger an angemessenen Rundfunkbeiträgen muss der öffentlich-rechtliche Rundfunk wirtschaftlich und sparsam agieren können. Dazu gehört auch, Kooperationspotenziale umzusetzen, um Kosten einzusparen. Die Konstruktion des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ist von vornherein auf Kooperationen angelegt. Die Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs (KEF) der Rundfunkanstalten hat die Sendeanstalten in den vergangenen Jahren zu mehr Kooperation aufgefordert. Seit einem Urteil des Bundesgerichtshofs aus dem Sommer 2015 (Kabel-Streit) ist zu klären, ob die Freistellung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten von der Kartellverfolgung nach § 2 GWB einer rechtlichen Klarstellung bedarf. Zugleich muss aber ausdrücklich sichergestellt werden, dass die Kooperationen weiterhin nur freigestellt werden, soweit dies zur wirtschaftlichen und sparsamen Erfüllung ihres öffentlichen Auftrags erforderlich ist. Eine entsprechende Freistellungsklausel soll sich nur auf diesen Bereich und nicht auf kommerzielle Tätigkeiten beziehen, die selbstverständlich weiterhin dem Kartellrecht unterliegen müssen.

VI. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/10207, 18/10650 sowie die Anträge auf Drucksachen 18/10240 und 18/4817 in seiner 105. Sitzung am 8. März 2017 abschließend beraten.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD brachten zum Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/10207, 18/10650 einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 18(9)1134 ein.

Ferner brachte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 18(9)1135 einen Änderungsantrag ein.

Weiterhin brachte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 18(9)1136 einen Entschließungsantrag ein.

Die **Fraktion der CDU/CSU** betonte, dass mit der vorliegenden Novelle das Kartellrecht an die Digitalisierung angepasst werde, Lücken im Kartellbußgeldrecht geschlossen würden sowie die Kartellschadenersatzrichtlinie in deutsches Recht umgesetzt werde. Damit werde insbesondere die Position von Kartellgeschädigten durch bessere Durchsetzung ihres Schadenersatzrechtes gestärkt. Des Weiteren würden Kooperationen von Presseverlagen erleichtert und Back-Office-Dienstleistungen für kreditwirtschaftliche Verbundunternehmen von der Fusionskontrolle freigestellt. Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen betreffe beispielsweise das Verfahren bei der Ministererlaubnis. Hier sei eine Stärkung des Verfahrens vorgenommen worden, indem es gestrafft worden sei und damit transparenter werde. Hintergrund sei, dass das Verfahren zum Zusammenschluss von Kaiser's Tengelmann mit Edeka ab der Antragstellung bis zum Ende fast eineinhalb Jahre gedauert habe, was eine große Unsicherheit nicht nur für die antragstellenden Unternehmen, sondern auch für die Mitarbeiter bedeute. Dies betreffe das Rechtsstaatsprinzip im engeren Sinne: Die Exekutive sei an das geltende Recht gebunden. Aber überall, wo Unsicherheiten herrschten und Grenzen nicht mehr erkennbar seien, sei der Gesetzgeber zur Präzisierung aufgefordert. Das Ministerium sei nun als Selbstbindung der Verwaltung gehalten, Leitlinien zum Ablauf des Verfahrens zu erlassen, was das Verfahren für alle Beteiligten transparenter und berechenbarer mache. Bei der Ministererlaubnis sollten die Grenzen zwischen Exekutive und Legislative nicht verschoben werden. Das Rechtsstaatsprinzip beinhalte, sich mit der Funktionszuweisung intensiv zu beschäftigen, weshalb es keinen Sinn mache, dass das Parlament etwas überprüfe, wenn es an der Entscheidung selber teilnehme. Deshalb habe die Fraktion sehr darauf gedrungen, die Transparenz des Verfahrens zu erhöhen. Das Parlament wolle über das laufende Verfahren dezidiert und unverzüglich informiert werden. Ein weiterer wichtiger Schritt sei, dass man sich verpflichtend mit der Stellungnahme der Monopolkommission in dem Verfahren auseinandersetze. Aufgabe des Parlaments sei, die Exekutive engmaschig zu kontrollieren. Bei der Haftung für Bußgelder der Konzernunternehmen sei nun das Mögliche getan worden. Hier habe man sich dem europarechtlichen Modell angenähert und dafür gesorgt, dass die Konzernmutter und sämtliche Rechtsnachfolger mit in die Haftung einbezogen würden.

Die **Fraktion der SPD** hob im Gesetzentwurf die Pressekooperation zur Erhaltung der Meinungsvielfalt hervor. Es werde künftig einfacher sein, im Anzeigen- und Werbegeschäft, beim Vertrieb, der Zustellung und Herstellung von Zeitungen und Zeitschriften gerade zwischen kleinen und mittleren Verlagen Kooperationen zuzulassen. Ein weiterer Hauptgrund für die Novelle sei die Möglichkeit für Schadenersatzklagen von Verbrauchern und Unternehmen im Falle eines Schadens durch einen Kartellverstoß. Hier habe der Geschädigte künftig leichter die Möglichkeit, an Beweismittel zu kommen. Weiterhin werde zukünftig ein Rückgriff auf Tochtergesellschaften möglich sein, wenn es zu Kartellverstößen durch das Mutterunternehmen komme. Die Fraktion hätte den kollektiven Verbraucherschutz gern noch weiter gestärkt. Wichtig sei jedoch, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf ein Einstieg ermöglicht worden sei. Das Bundeskartellamt erhalte erstmals die Kompetenz für Marktuntersuchungen, wenn kollektive Verbraucherrechte bedroht zu sein scheinen. Wichtig sei zudem, dass mit der GWB-Novelle das Modell der Sparkassen in Deutschland unterstützt werde, indem künftig Zusammenschlüsse von bestimmten Dienstleistungsunternehmen, gerade im Back-Office-Bereich der kreditwirtschaftlichen Verbände, vom Anwendungsbereich der Zusammenschlusskontrolle ausgenommen würden.

Die **Fraktion DIE LINKE** verwies darauf, dass die Ministererlaubnis in ihrer jetzigen Form problematisch sei. So seien die Fragen des Erhalts von Arbeitsplätzen, der Tarifbindung und insgesamt der Arbeitnehmer bisher nicht relevant für die Frage des Kartellrechts. Dies müsse geändert werden. Die Fraktion trete dafür ein, dass diese

Punkte als Gemeinwohlinteresse berücksichtigt werden. Außerdem solle die Entscheidung nicht nur beim Minister belassen werden. Es sei sinnvoll, das Parlament miteinzubeziehen, um der Ministererlaubnis mehr Nachdruck zu verleihen. Dadurch werde das Parlament in die Lage versetzt, die Durchsetzung der Ministererlaubnis über einen Parlamentsbeschluss zu gewährleisten und zu erleichtern. Mit dem Gesetzentwurf gehe man durchaus den richtigen Weg. Allerdings bestehe nach wie vor ein Hauptproblem, nämlich die Frage, wie verhindert werden könne, dass Unternehmen bei einem kartellrechtlichen Verfahren ihre Strafe umgehen. Hier seien die Vorschläge im Gesetzentwurf unzureichend. Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen hätten diese Möglichkeit nicht, größere könnten sich ihrer Strafe entziehen. Beim Kartellverfahren stehe nur die Frage der Konzentration im Mittelpunkt. Damit würden Fragen, die die Folgen dieser Konzentration betreffen, gegenwärtig kaum berücksichtigt. Gemeinwohl werde nicht in der Weise definiert, dass es auch im Interesse des Gemeinwohls liegen könne, eine große Zahl von Arbeitsplätzen zu erhalten. Man könne in der Regelung zur Ministererlaubnis definieren, was konkret Gemeinwohl sein könne, z.B. die Sicherung von Arbeitsplätzen oder die Einhaltung von Tarifverträgen. Die nun im Gesetzentwurf vorgesehenen Ausnahmen für Presse seien aus Sicht der Fraktion nicht im Interesse des Gemeinwohls, weil dies zu einer Konzentration in der Medienlandschaft führe, die aus Verbrauchersicht die Meinungsvielfalt eher einschränken werde.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** hob hervor, dass eine faire und stringente Wettbewerbsordnung Grundvoraussetzung für Wohlstand in einer mittelständisch geprägten Wirtschaft wie der deutschen sei. Deshalb begrüße die Fraktion, auch im Sinne der Verbraucher, im Grundsatz die Verbesserungen im Gesetzentwurf. Allerdings komme die Novelle, gerade was den Bereich der Digitalwirtschaft anbelange, reichlich spät. Dort seien bereits fulminante Marktkonzentrationen weniger großer Anbieter zu verzeichnen. Die Fraktion plädiere dafür, dass die Ministererlaubnis auf der Exekutiveebene verbleibe, allerdings der Bundestag hier ein Mitspracherecht erhalten sollte. Dies sei im Gesetzentwurf nicht aufgegriffen worden. Die Fraktion kritisiere darüber hinaus, dass im Bereich der Pressekooperation Maßnahmen festgeschrieben würden, die zu einer weiteren Konzentration führten, ohne möglichem Missbrauch vorzubeugen. Ebenso ungelöst blieben hinsichtlich der digitalen Märkte die Themen Interoperabilität und Datenportabilität. Weiterhin seien Verbraucherschutzinteressen nur unzureichend verankert worden. Insgesamt wolle die Fraktion einen starken, stringenten und fairen Wettbewerb, der mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht erreicht werde.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 18(9)1134.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Änderungsantrags der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 18(9)1135.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung auf Drucksachen 18/10207, 18/10650 in geänderter Fassung zu empfehlen.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Entschließungsantrags der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 18(9)1136.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 18/10240 zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 18/4817 zu empfehlen.

B. Besonderer Teil

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung der Ausnahmen vom Kartellverbot nach § 1 in § 30 Absatz 2a und 2b dient der Beseitigung eines redaktionellen Fehlers. Das Verbot, den Beitritt zu einer freigestellten bzw. vom Kartellverbot des § 1 ausgenommenen Vereinbarung oder Beschluss zu erzwingen, soll auch für diese Ausnahmen gelten.

Zu Buchstabe b

Das Instrument der Sektoruntersuchung hat sich in der kartellrechtlichen Praxis bewährt und kann auch im Bereich des Verbraucherschutzes eine wichtige Funktion erfüllen (Absatz 5). Mit Sektoruntersuchungen kann das Bundeskartellamt dazu beitragen, mögliche Durchsetzungsdefizite bei verbraucherschützenden Vorschriften zu ermitteln. Zudem können die Ergebnisse der Untersuchungen einen Beitrag zur Stärkung der zivilrechtlichen Durchsetzung leisten.

Sektoruntersuchungen richten sich nicht gegen bestimmte Unternehmen. Ihre Einleitung bedeutet nicht, dass die befragten oder sogar sämtliche Marktteilnehmer eines konkreten Verstoßes verdächtigt werden. Dies wird auch dadurch deutlich, dass für die Einleitung einer Sektoruntersuchung gerade kein Anfangsverdacht erforderlich ist. Vielmehr ist Voraussetzung, ebenso wie bei kartellrechtlichen Sektoruntersuchungen, dass Beschwerden, Hinweise oder anderweitige Verdachtsmomente vorliegen. Untersuchungen ohne Anhaltspunkte und ins Blaue hinein sind ausgeschlossen (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 8. Mai 2007 – VI-Kart 5/07 – Außenwerbung).

Das Bundeskartellamt kann nach Satz 1 künftig Anhaltspunkten für mögliche Verstöße gegen verbraucherrechtliche Vorschriften nachgehen. Verbraucherrechtliche Vorschriften sind Rechtsnormen, die auch dem individuellen oder kollektiven Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher dienen. Dies sind vor allem das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) und Verbraucherschutzgesetze im Sinne des § 2 Absatz 2 des Unterlassungsklagengesetzes (UKlaG). Ein typischer Verstoß gegen das UWG liegt hier regelmäßig in der Verwendung unwirksamer Allgemeiner Geschäftsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen sind schon ihrer Definition nach für eine Vielzahl von Verträgen vorgesehen (§ 305 Absatz 1 Satz 1 BGB). Verstöße gegen AGB-rechtliche Vorgaben wirken sich daher typischerweise sowohl zum Nachteil einer Vielzahl von Verbraucherinnen und Verbrauchern als auch zum Nachteil des Wettbewerbs aus.

Von dem Instrument der Sektoruntersuchung soll nur Gebrauch gemacht werden, wenn aufgrund der Vielzahl gleichartiger Fälle ein öffentliches Interesse an der Untersuchung besteht. Dies wird durch die Einschränkung gewährleistet, dass ein erheblicher, dauerhafter oder wiederholter Verstoß zum Nachteil einer Vielzahl von Verbraucherinnen und Verbrauchern zu vermuten sein muss. In den Bereichen, in denen die Durchsetzung der Vorschriften schon heute einer anderen Bundesbehörde übertragen wurde, soll das Bundeskartellamt keine Untersuchung durchführen können (Absatz 5 Satz 2). Dies ist z. B. bei unerwünschten Werbeanrufen der Fall, die nach § 20 UWG durch die Bundesnetzagentur verfolgt werden.

Die Unternehmen sollen durch die Sektoruntersuchungen nach diesem Absatz möglichst wenig belastet werden. Daher ist es angebracht, bei Untersuchungen in diesem neuen Bereich Prüfungen in den Unternehmen nach § 59 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, und die damit einhergehenden Pflichten, die geschäftlichen Unterlagen zur Einsichtnahme und Prüfung vorzulegen und die Prüfung dieser geschäftlichen Unterlagen sowie das Betreten von Geschäftsräumen und -grundstücken zu dulden (§ 59 Absatz 2 Halbsätze 3 bis 5), sowie das Betretungsrecht der beauftragten Personen nach § 59 Absatz 3 auszuschließen (Absatz 5 Satz 3). Zudem schließt Absatz 5 Satz 3 Durchsuchungen im Rahmen von Sektoruntersuchungen aus.

Zudem muss sichergestellt sein, dass die von einer Sektoruntersuchung nach Absatz 5 betroffenen Unternehmen während der Untersuchung davor geschützt sind, von Dritten wegen eines möglichen Verstoßes, der Gegenstand der Sektoruntersuchung ist, kostenpflichtig abgemahnt zu werden, wenn es diesen Dritten allein darauf ankommt, Aufwendungsersatz für die Abmahnung verlangen zu können. Die Unternehmen sollen nach Abschluss einer Sektoruntersuchung ausreichend Zeit haben, sich mit den Ergebnissen der Untersuchung auseinanderzusetzen und möglicherweise erforderliche Änderungen eigenständig vorzunehmen. Es ist daher erforderlich, mögliche Anreize

für Abmahnungen, die im Zusammenhang mit dem Gegenstand einer Sektoruntersuchung nach Absatz 5 stehen und die allein auf den Ersatz von Aufwendungen zielen, von vornherein auszuschalten. Zu diesem Zweck wird der Ersatz von Aufwendungen nach § 12 Absatz 1 Satz 2 UWG für solche Abmahnungen ausgeschlossen, die in den vier auf die Veröffentlichung eines Abschlussberichts folgenden Monaten ausgesprochen werden (Absatz 6).

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Die für den Zivilprozess anerkannten Geheimhaltungsrechte von Geistlichen, Journalisten, Angehörigen von Heil- und Sozialberufen sowie Amtsträgern und für den öffentlichen Dienst besonders verpflichteten Personen sollen nicht durch kartellrechtliche Auskunftsansprüche beeinträchtigt werden. Satz 3 befreit diese Berufsgruppen ebenso von der Pflicht zur Herausgabe von Beweismitteln und zur Erteilung von Auskünften, wie dies der Gesetzentwurf der Bundesregierung bereits für Rechtsanwälte vorsieht. Auf diese Weise wird mit Blick auf Geistliche insbesondere der Schutz der Beichte und der Gespräche mit Beichtcharakter sichergestellt, die zum verfassungsrechtlichen Menschenwürdegehalt der Religionsausübung im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 und 2 des Grundgesetzes gehören (BVerfG, Urteil vom 3. März 2004 – 1 BvR 2378/98, 1 BvR 1084/99 –, BVerfGE 109, 279-391; Rn. 152 – juris). Zudem wird der verfassungsrechtlich gebotene Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen der Presse und privaten Informanten gewährleistet.

Nach Artikel 5 Absatz 6 der Richtlinie 2014/104/EU ist den geltenden Privilegien der Angehörigen von Rechtsberufen uneingeschränkt Wirkung zu verleihen. Neben Rechtsanwälten üben in Deutschland auch andere Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer, Patentanwälte, Notare, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte Rechtsberufe aus. Durch die Bezugnahme auf die Aufzählung in § 203 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 3 des Strafgesetzbuchs werden auch deren geltende Privilegien bei der Geheimhaltung umfassend geschützt.

Mit der Ergänzung des Satzes 4 sollen auch die bestehenden Geheimhaltungsrechte der Gehilfen von Geistlichen sowie bei ihnen tätigen Auszubildenden weiterhin uneingeschränkt gewahrt bleiben. Die berufsmäßig tätigen Gehilfen sowie die bei ihnen tätigen Auszubildenden der in § 203 Absatz 1 Nummer 3 Strafgesetzbuch Genannten werden bereits durch die Bezugnahme auf § 203 Absatz 3 Strafgesetzbuch in Satz 3 erfasst.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit der Änderung wird klargestellt, dass die Hemmung der Verjährung insbesondere auch dann eintritt, wenn die Wettbewerbsbehörde oder das als solche handelnde Gericht bereits Ermittlungsmaßnahmen getroffen hat, jedoch formell noch kein Verfahren wegen des Verstoßes eingeleitet wurde. Damit trägt die Änderung auch den unterschiedlichen Verfahrensordnungen und Verfahrensabläufen in den einzelnen Rechtsordnungen der Europäischen Union Rechnung.

Zu Buchstabe d

Die kenntnisabhängige Verjährungsfrist des Anspruchs der Verbände zur Vorteilsabschöpfung wird in Anpassung an die kenntnisabhängige Verjährungsfrist für Beseitigungs-, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche wegen Kartellrechtsverstößen auf fünf Jahre erhöht.

Zu Buchstabe e

Zu Nummer 21 Buchstabe a

Die neue Nummerierung im Absatz 1a und die Korrektur eines redaktionellen Fehlers machen die Regelung klarer und einfacher in der Rechtsanwendung.

Zu Nummer 21 Buchstabe b

Nummer 21 Buchstabe b des Gesetzentwurfs der Bundesregierung enthielt einen redaktionellen Fehler. Diese Regelung wird gestrichen.

Die neue Regelung in Nummer 21 Buchstabe b führt mit Satz 3 eine weitere Ausnahme von der Zusammenschlusskontrolle ein. Satz 3 nimmt Zusammenschlüsse von bestimmten Dienstleistungsunternehmen der kreditwirtschaftlichen Verbundgruppen vom Anwendungsbereich der Zusammenschlusskontrolle durch das Bundeskartellamt aus (Satz 3). Diese Dienstleistungsunternehmen zeichnen drei Eigenschaften aus.

Erstens handelt es sich um Unternehmen, die Mitglied einer kreditwirtschaftlichen Verbundgruppe im Sinne des § 8b Absatz 4 Satz 8 des Körperschaftsteuergesetzes sind (Nummer 1). Es wird auf eine zu steuerlichen Zwecken getroffene Abgrenzung einer kreditwirtschaftlichen Verbundgruppe zurückgegriffen, die mit dem Gesetz zur Umsetzung des EuGH-Urteils vom 20. Oktober 2011 in der Rechtssache C-284/09 vom 21. März 2013 eingeführt wurde (BGBl. I S. 561).

Zweitens erbringen die von der Regelung umfassten Dienstleistungsunternehmen im Wesentlichen Dienstleistungen für die Unternehmen der kreditwirtschaftlichen Verbundgruppe, deren Mitglied sie sind (Nummer 2). Die Tätigkeit nach Nummer 2 muss also den wesentlichen Teil der Geschäftstätigkeit des Dienstleistungsunternehmens ausmachen. Die Dienstleistungen werden jedenfalls dann im Wesentlichen für die Unternehmen der jeweiligen kreditwirtschaftlichen Verbundgruppe erbracht, wenn mehr als drei Viertel des Umsatzes auf Kunden aus der kreditwirtschaftlichen Verbundgruppe entfallen.

Drittens unterhalten die Dienstleistungsunternehmen bei der Tätigkeit nach Nummer 2 keine eigenen vertraglichen Beziehungen zu Endkunden (Nummer 3). Als Endkunden sind die Kunden zu verstehen, die eine vertragliche Beziehung zu den Auftraggebern der Dienstleistung nach Nummer 2 haben. Die fehlende vertragliche Beziehung der Dienstleistungsunternehmen zu Endkunden charakterisiert Leistungen, die typischer Weise im Bereich des so genannten Back-Office erbracht werden. Diese Leistungen umfassen insbesondere die Marktfolge (z.B. Kontenführung, Abwicklung des Zahlungsverkehrs (z.B. durch die Bearbeitung von beleghaften Überweisungen) und des Wertpapiergeschäfts, Dienstleistungen zum Einlagen- und Kreditgeschäft) sowie die interne Verwaltung (z.B. Finanz- und Rechnungswesen, Innenrevision, Controlling, Beauftragtenwesen, IT-Dienstleistungen).

Von der Regelung ausgeschlossen sind Zusammenschlüsse zwischen Dienstleistungsunternehmen verschiedener kreditwirtschaftlicher Verbundgruppen. Nicht erfasst sind auch Zusammenschlüsse zwischen Dienstleistungsunternehmen, die Mitglied einer kreditwirtschaftlichen Verbundgruppe sind, und solchen, die keiner kreditwirtschaftlichen Verbundgruppe angehören. Nach Satz 4 fallen Zusammenschlüsse von Zentralbanken und Girozentralen im Sinne von § 21 Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes über das Kreditwesen ebenfalls nicht unter die Ausnahme des Satzes 3.

Die Regelung erscheint vor dem Hintergrund der Niedrigzinsphase und der dadurch schlechten Ertragslage im traditionellen Kreditgeschäft angebracht. Im Hinblick auf die Stabilität des deutschen Finanzsystems und der kreditwirtschaftlichen Verbundgruppen ist es notwendig, dass Geschäftsmodelle verändert und so angepasst werden können, dass durch Ausnutzung von Kosteneffizienz und Synergien die Ertragskraft des Sektors verbessert wird. Kostensenkungen können unter anderem durch Zusammenschlüsse erreicht werden.

Zu Buchstabe f

Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Versehens. Die Anwendbarkeit der Bagatellmarktklausel des § 36 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 soll auch in den Fällen des neuen § 35 Absatz 1a ausgeschlossen sein. Es ist möglich und sogar wahrscheinlich, dass Unternehmen, die auf Märkten mit geringen Gesamtumsätzen tätig sind, selbst geringe Umsätze haben. Gerade solche Fälle sollen nach dem neuen § 35 Absatz 1a unter die Fusionskontrolle fallen und deshalb nicht durch die Bagatellmarktklausel ausgeschlossen werden.

Zu Buchstabe g

Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Fehlers.

Zu Buchstabe h

Zu Nummer 26a

Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Fehlers.

Zu Nummer 26b Buchstabe a Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Fehlers.

Zu Nummer 26b Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

In Fällen, in denen die Entscheidung der Bundesministerin oder des Bundesministers für Wirtschaft und Energie von dem Votum der Monopolkommission abweicht, soll dies in der Verfügung gesondert begründet werden. Aus der Begründung soll dabei klar hervorgehen, dass und aus welchen Gründen eine abweichende Entscheidung getroffen wurde. Dies stärkt die Rolle der Monopolkommission in dem Verfahren und konkretisiert die Anforderungen an die Begründung der Entscheidung.

Zu Nummer 26b Buchstabe b

§ 42 Absatz 4 Satz 1 bleibt unverändert, die Sollfrist für eine Entscheidung der Bundesministerin oder des Bundesministers für Wirtschaft und Energie wird beibehalten. Wird diese Frist von vier Monaten überschritten, teilt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie dem Deutschen Bundestag unverzüglich schriftlich die Gründe für die Überschreitung mit (Satz 2). Dies erscheint vor dem Hintergrund der wirtschaftspolitischen Bedeutung der Ministererlaubnis und ihrem Ausnahmecharakter angemessen und dient der Transparenz des Verfahrens.

Zur Optimierung des Verfahrens wird in Satz 3 eine Höchstfrist von sechs Monaten eingeführt, wobei nach Ablauf der Frist ohne Entscheidung die Ministererlaubnis als abgelehnt gilt. Bereits der Gesetzesbegründung zur 2. GWB-Novelle (BT-Drucks. VI/2520, S. 32), mit der das Ministererlaubnisverfahren eingeführt wurde, lässt sich dieser Ansatz entnehmen. Sinngemäß ist darin ausgeführt, dass die Unterlassung einer Verfügung durch den zuständigen Bundesminister innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist einer Ablehnung des Antrags auf Ministererlaubnis gleichzusetzen sei. Eine Frist von sechs Monaten ist aufgrund der durchschnittlichen Verfahrensdauer in bisherigen Ministererlaubnisverfahren sachgerecht. Dem antragstellenden Unternehmen wird in Satz 4 die Möglichkeit eingeräumt, eine Fristverlängerung um bis zu zwei Monate zu beantragen. Gewährt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie eine Fristverlängerung, verlängert sich die Frist zur Prüfung um die Dauer der nach pflichtgemäßem Ermessen gewährten Fristverlängerung (Satz 4). Damit sind die Interessen der antragstellenden Unternehmen hinreichend gewahrt. Insbesondere können die antragstellenden Unternehmen dadurch jeweils entscheiden, ob eine längere Verfahrensdauer aus unternehmerischer Sicht sinnvoll ist, weil sie ggf. zu Erteilung der begehrten Ministererlaubnis führt. Absatz 4 Satz 5 regelt, dass im Fall der Gewährung einer Fristverlängerung eine Verfügung zu erlassen ist.

Satz 1 des neuen Absatzes 5 enthält die Regelung des bisherigen § 42 Absatz 4 Satz 2. Sie wurde aus Gründen der Lesbarkeit in Absatz 5 verschoben.

Nach Absatz 5 Satz 2 ist vor der Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Ministererlaubnis im Bereich der bundesweiten Verbreitung von Fernsehprogrammen durch private Veranstalter künftig neben den Stellungnahmen der Monopolkommission und der obersten Landesbehörden auch eine Stellungnahme der Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) einzuholen sein. Die KEK ist insbesondere für die Prüfung zuständig, ob private Fernsehveranstalter über vorherrschende Meinungsmacht verfügen und etwa Beteiligungsveränderungen deshalb ggf. bedenklich für die Meinungsvielfalt im Rundfunk sind (§§ 26, 29, 36 Absatz 4 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages). In diesem Umfang kann sie mit einer Stellungnahme einen Beitrag dazu leisten, die Erkenntnisgrundlage im Ministererlaubnisverfahren zu erweitern und zu vertiefen. Aus ähnlichen Erwägungen hat die Bundesregierung bereits in ihrem Gesetzentwurf vorgeschlagen, dass der KEK vor fusionskontrollrechtlichen Untersagungen durch das Bundeskartellamt, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist (§ 40 Absatz 4 Satz 3 GWB-E).

Die Frist für die Abgabe der Stellungnahme der Monopolkommission beträgt zwei Monate nach Aufforderung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (Absatz 5 Satz 3). Dies dient der Straffung des Verfahrens. Es handelt sich um eine Sollfrist, von der bei Vorliegen von wichtigen Gründen abgewichen werden kann.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie erlässt Leitlinien über die Durchführung des Verfahrens der Ministererlaubnis (Absatz 6). Dies erscheint angesichts der Sonderstellung des Ministererlaubnisverfahrens im Kartellrecht und der öffentlichen Aufmerksamkeit, die solchen Verfahren zuteil wird, als angebracht. Die Leitlinien sollten insbesondere die Vorschriften über den Verfahrensablauf, die Fristenregelung, die Einholung von Stellungnahmen verschiedener Institutionen (Monopolkommission, oberste Landesbehörden, Kommission zur

Ermittlung der Konzentration im Medienbereich), die Ermittlungsbefugnisse, die Verfahrensrechte der Beteiligten, die Aktenführung und Akteneinsicht unter Berücksichtigung des Schutzes von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, den Ablauf der öffentlichen mündlichen Verhandlung, die Veröffentlichung und Zustellung der Entscheidung berücksichtigen. Die Leitlinien sollen so gestaltet sein, dass sie eine zügige und effiziente Verfahrensführung ermöglichen und fördern.

Zu Buchstabe i

Zu Nummer 43a

Durch den Beschluss des OLG Düsseldorf vom 12. Juli 2016 im Eilverfahren gegen die Ministererlaubnis EDEKA/Kaiser's Tengelmann (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 12. Juli 2016 – VI-Kart 3/16 (V) –, zitiert nach juris) wurde die Frage aufgeworfen, welches Verfahrensleitbild dem Ministererlaubnisverfahren zugrunde liegt. Die Entscheidung des OLG Düsseldorf lässt auch den Schluss zu, dass für das Ministererlaubnisverfahren die Vorschriften des Zivilprozessrechts und nicht des Verwaltungsverfahrensrechts einschlägig sind. Das Bundeswirtschaftsministerium ist in dem Ministererlaubnisverfahren Kartellbehörde und wendet das spezielle Verfahrensrecht des GWB und daneben das allgemeine Verwaltungsverfahrensrecht (nichtförmliches Verwaltungsverfahren) an. Die Ergänzung des § 54 Absatz 1 stellt dies klar.

Zu Nummer 43b

Im Verfahren der Ministererlaubnis hat die Monopolkommission das Recht, in der öffentlichen mündlichen Verhandlung gehört zu werden und ihre Stellungnahme zu erläutern. Dies stärkt die Rolle der Monopolkommission in dem Verfahren und stellt sicher, dass alle für das Verfahren relevanten Aspekte Bestandteil der öffentlichen mündlichen Verhandlung sind.

Zu Buchstabe j

Die Ergänzung des § 63 Absatz 2 dient der Beschleunigung des Verfahrens, indem der Kreis der Beschwerdeberechtigten auf diejenigen beschränkt wird, die dartun können, durch die Verfügung in ihren eigenen Rechten verletzt zu sein. Dies entspricht den Anforderungen der Rechtsweggarantie des Art. 19 Absatz 4 GG, welche nur für denjenigen gilt, der durch die öffentliche Gewalt „in seinen Rechten“ verletzt ist. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts setzt ein Verstoß gegen Art. 19 Absatz 4 Satz 1 GG eine im Interesse des Einzelnen gewährte Rechtsposition voraus, deren Verletzung durch die Exekutive vom Bürger geltend gemacht wird (BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 26. April 2010 – 2 BvR 2179/04 –, zitiert nach juris; vgl. BVerfG, 17.12.1969, 2 BvR 23/65, BVerfGE 27, 297 <305>). Hingegen genügt weder die Verletzung nur wirtschaftlicher Interessen noch die Verletzung von Rechtssätzen, in denen der Einzelne nur aus Gründen des Interesses der Allgemeinheit begünstigt wird, die also Reflexwirkung haben (BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 26. April 2010 – 2 BvR 2179/04 –, zitiert nach juris; vgl. BVerfG, 27.04.1971, 2 BvR 708/65, BVerfGE 31, 33 <39 f>).

Zu Buchstabe k

Mit der Änderung sollen Rechtsunsicherheiten beseitigt werden, die durch voneinander abweichende Entscheidungen des OLG Düsseldorf entstanden sind. In der Frage der Verjährung des staatlichen Zinsanspruchs nach § 81 Absatz 6 weicht die jüngste Rechtsprechung des 2. Kartellsenats (OLG Düsseldorf, Beschluss v. 22.06.2016, V-2 Kart 8/15 OWi, NZKart 2016, 377-380, juris, Rn. 30 ff.) in mehrfacher Hinsicht von der Rechtsprechung des 4. Kartellsenats des OLG Düsseldorf ab (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 20.02.2014, V-4 Kart 8/13 OWi, NZKart 2014, 461, juris, Rn. 12 ff.), auf die der Gesetzentwurf der Bundesregierung Bezug nahm. Nach der Neuregelung beginnt die dreijährige Verjährungsfrist mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die festgesetzte Geldbuße durch Zahlung mit Erfüllungswirkung oder durch Beitreibung vollständig getilgt wurde. Wenn eine rechtskräftig festgesetzte Geldbuße aufgrund von Vollstreckungsverjährung nicht mehr beigetrieben werden kann, entfällt auch die Zinsforderung.

Zu Buchstabe l

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 89b Absatz 5 regelt, dass Geschädigte, wenn die Voraussetzungen nach § 33g und eine nach § 33b für den Schadensersatzrechtsstreit bindende Entscheidung einer Wettbewerbsbehörde vorliegen (z. B. nachgewiesen

durch eine behördliche Pressemitteilung, eine Mitteilung des Bundeskartellamtes nach § 53 Absatz 5 GWB-E oder eine Auskunft der Wettbewerbsbehörde), auch im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die Entscheidung der Wettbewerbsbehörde über den Verstoß, aus dem sie ihren möglichen Schadensersatzanspruch herleiten, von dem Rechtsverletzer herausverlangen können. Dazu bedarf es keiner Darlegung oder Glaubhaftmachung eines Eilbedürfnisses.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Darlegungs- und Beweislast für die Weitergabe von Preisaufschlägen an mittelbare Abnehmer bzw. Lieferanten bestimmt sich bei Schadensersatzansprüchen nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union nach dem Recht dieses Staates (so Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.7.2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht [Rom II-VO]). Daher besteht für den Verweis auf § 33c Absatz 2 bis 4 kein Bedarf.

Zu Buchstabe m

Vorschriften, die dem Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern dienen, werden in Deutschland in erster Linie durch Verbände, Wettbewerber oder öffentliche Stellen vor den Zivilgerichten durchgesetzt. Das Bundeskartellamt soll in solchen Rechtsstreitigkeiten seine Kenntnisse von den Märkten und möglichen Verstößen in gleicher Weise als *amicus curiae* einbringen können, wie dies in kartellrechtlichen Streitigkeiten bereits der Fall ist.

Dies ist jedoch nur gerechtfertigt, wenn Gegenstand eines solchen Rechtsstreits Verstöße sind, die Interessen einer Vielzahl von Verbraucherinnen und Verbrauchern beeinträchtigen, sodass auch ein öffentliches Interesse an der Beendigung des streitgegenständlichen Verstoßes besteht. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn ein Unternehmer wegen einer unzulässigen geschäftlichen Handlung nach §§ 8 bis 10 UWG oder nach § 1 oder § 2 UKlaG von einer qualifizierten Einrichtung oder Verbänden zur Förderung gewerblicher oder selbstständiger beruflicher Interessen in Anspruch genommen wird. Für Individualklagen einzelner Verbraucherinnen oder Verbraucher soll das Beteiligungsrecht hingegen nicht bestehen. In Bereichen, in denen die Durchsetzung der Vorschriften schon heute einer anderen Bundesbehörde übertragen wurde, soll das Bundeskartellamt keine *amicus curiae*-Position innehaben (Satz 2). Dies ist z. B. bei unerwünschten Werbeanrufen der Fall, die nach § 20 UWG durch die Bundesnetzagentur verfolgt werden.

Der Verweis auf Absatz 1 Satz 4 gibt dem Bundeskartellamt die Möglichkeit, bei den Gerichten Abschriften von Schriftsätzen, Protokollen, Verfügungen und Entscheidungen anzufordern. Diese Regelung ist notwendig, damit das Bundeskartellamt seine Aufgabe als unabhängiger *amicus curiae* in zivilgerichtlichen Verfahren angemessen wahrnehmen kann. Ohne diese Regelung wäre das Bundeskartellamt auf Informationen von den Parteien angewiesen. Dadurch könnte sein Ansehen als unabhängiger Berater des Gerichts erheblich beeinträchtigt werden.

Zu Buchstabe n

Zu Doppelbuchstabe aa

Der neu eingefügte Satz 1 regelt, dass die Vorschriften der § 33a bis 33f nur auf Schadensersatzansprüche Anwendung finden, die nach Ablauf der Umsetzungsfrist des Artikels 21 Absatz 1 der Richtlinie 2014/104/EU entstanden sind. § 33c Absatz 5 ist hingegen bereits in Rechtsstreiten anwendbar, in denen nach dem 26. Dezember 2016 Klage erhoben wurde (§ 186 Absatz 4).

Die Neufassung des nunmehrigen Satzes 2 dient der Klarstellung, dass § 33h auf nach dem 26. Dezember 2016 entstehende Ansprüche auf Schadensersatz, Unterlassung und Beseitigung Anwendung findet. Zudem wird geregelt, dass § 33h nicht nur auf Ansprüche nach § 33 Absatz 1 und Absatz 3 in der derzeit geltenden Fassung Anwendung findet, sondern auch Ansprüche wegen eines Verstoßes gegen eine der dort genannten Vorschriften oder Verfügungen erfasst werden, die vor Inkrafttreten des § 33 in der vom 1. Juli 2005 an geltenden Fassung entstanden sind. Auf diese Weise werden Unklarheiten vermieden, die nach dem Inkrafttreten der 7. GWB-Novelle entstanden waren. Dies betrifft insbesondere die Anwendbarkeit der Hemmungsvorschrift. Mit dieser Neufassung wird insbesondere klargestellt, dass die Hemmungsvorschrift des § 33h Absatz 6 auch für unverjährte Schadensersatzansprüche gilt, die auf § 33 Absatz 3 in der derzeitigen Fassung bzw. entsprechenden Vorgängerrechtsgrundlagen (z. B. § 823 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 81 des Vertrages zur

Gründung der Europäischen Gemeinschaft) beruhen. Hinsichtlich der bei Inkrafttreten bestehenden Schadensersatzansprüche entspricht dies der Rechtsprechung des OLG Düsseldorf zur Anwendbarkeit des mit der 7. GWB-Novelle eingeführten Hemmungstatbestands nach § 33 Absatz 5 (in der derzeit geltenden Fassung). Das OLG Düsseldorf hat entschieden, dass § 33 Absatz 5 auch auf Schadensersatzansprüche anwendbar ist, die bei Inkrafttreten der 7. GWB-Novelle bereits bestanden, wenn das kartellbehördliche Verfahren bei Inkrafttreten des § 33 Absatz 5 bereits lief, aber noch nicht abgeschlossen war (Urteil vom 18. Februar 2015 – VI-U (Kart) 3/14, U (Kart) 3/14 –, juris, Rn. 36, 121ff.; Urteil vom 29. Januar 2014 – VI-U (Kart) 7/13, U (Kart) 7/13 –, juris, Rn. 153).

Die neue Formulierung des nunmehrigen Satzes 3 beseitigt ein Redaktionsversehen. § 33h soll ab dem Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes auf die an diesem Tag unverjährten Ansprüche, die vor dem 27. Dezember 2016 entstanden sind, Anwendung finden. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die bisher für den jeweiligen Anspruch geltenden Vorschriften in Bezug auf Beginn, Hemmung, Ablaufhemmung und Neubeginn der Verjährung maßgeblich.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung dient der Korrektur eines redaktionellen Fehlers.

Zu Nummer 2

Das rückwirkende Inkrafttreten der Vorschriften zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie 2014/104/EU ist erforderlich, da Artikel 21 Absatz 1 die Mitgliedstaaten verpflichtet, die entsprechenden Rechtsvorschriften zum 27. Dezember 2016 in Kraft zu setzen. Zugleich wird dadurch gewährleistet, dass Geschädigten keine Nachteile durch ein späteres Inkrafttreten der Vorschriften entstehen.

Davon ausgenommen sind § 33g und die §§ 89b bis 89e sowie § 33c Absatz 5. § 33g schafft einen materiellen Anspruch, der erst nach Verkündung des Gesetzes entstehen soll. § 33g und §§ 89b bis 89e sollen in Rechtsstreiten Anwendung finden, in denen nach dem 26. Dezember 2016 Klage erhoben wurde (§ 186 Absatz 4), z. B. um einen vor dem 27. Dezember 2016 entstandenen Schadensersatzanspruch geltend zu machen.

Berlin, den 8. März 2017

Marcus Held
Berichterstatler